

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 09. November um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt.

Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Horben zum 1. Januar 2020
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Grundschule und Kindergarten Horben
- Sachstandsbericht des staatlichen Schulamts Freiburg -
- Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Büros
xs-Architekten, Staufen mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts -
03. Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Horben – Konzept des Gemeinderats
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Wasserversorgung - Beauftragung des Technikzentrums Wasser (TZW)
- Sachstandsbericht zum Vertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung
Hexental -
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Etablierung eines BürgerInnenrats zum Thema „100 % Erneuerbare Energien in
der Region Freiburg
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung, Flst.Nr. 151
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage,
Luisenhöhestraße 1a, FlSt. Nr. 157/11
- Beratung und Beschlussfassung -
08. Bekanntgaben des Bürgermeisters
09. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 12.10.2021
10. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
11. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', with a stylized, cursive script.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		902.05:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG
Beratungsvorlage		46/2021

Beratungsvorlage zu TOP 1
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Horben zum 1. Januar 2020
- Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 8. Dezember 2015 beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 1. Januar 2020 einzuführen. Im Vordergrund steht hierbei die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz. Diese gibt ein entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde wieder und dient als Grundlage für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse. Daher war es im Umstellungsprozess notwendig, die im Eigentum der Gemeinde stehenden Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. Im Ergebnis weist die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von 5.577.260,19 Euro auf.

Am 10. April 2018 hatte der Gemeinderat in Bezug auf einzelne Bausteine des NKHR unter anderem den Beschluss gefasst, dass auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet wird. Grundsätzlich wären Investitionszuschüsse an Dritte zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die Gemeinde durch den gegebenen Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Der Gesetzgeber hat jedoch für bis zur Einführung des NKHR für die Werte in der Eröffnungsbilanz eine Vereinfachungsregel zugelassen, die in § 62 GemHVO aufgezeigt wird. Hierzu gehört, dass auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann. Dieser Beschlussbaustein aus der Sitzung vom 10. April 2018 sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass von dieser Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht wird, jedoch nicht bei den für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung geleisteten Investitionskostenzuschüsse an Dritte.

Hintergrund ist, dass geleistete Investitionskostenzuschüsse im Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der kamerale Anlagenbuchhaltung bereits aktiviert wurden und somit die Beträge bekannt sind und zum anderen, dass es sich bei den daraus berechneten Abschreibungen um gebührenfähigen Aufwand handelt. Hinzu kommt, dass insbesondere im Wasserversorgungsbereich der Abgleich mit den steuerlichen Erklärungen weiterhin übereinstimmen sollte.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)
- Vorrangige Beachtung der in der GemO und GemHVO enthaltenen spezifischen Vorgaben gegenüber den GoB
- Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage

- Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zum Stichtag 1. Januar 2020 in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die Eröffnungsbilanz, die einzelnen Bilanzpositionen sowie die Bilanzierungsregeln und Bewertungsgrundsätze sind in den beigefügten Unterlagen erläutert. Der Gemeinderat hat über die Aufstellung der Eröffnungsbilanz Beschluss zu fassen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag

- 1. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2020 wird beschlossen.**
- 2. Auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2. GemHVO) wird verzichtet. Dies gilt nicht für vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionskostenzuschüsse der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.**

Anlagen

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Horben zum 1. Januar 2020

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Horben

zum 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	7
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	10
4	Erläuterungen zur Bilanz	12
4.1	Erläuterungen zur Aktivseite	12
4.1.1	Sachvermögen	12
4.1.2	Finanzvermögen	20
4.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	23
4.2	Erläuterungen zur Passivseite	24
4.2.1	Kapitalposition	24
4.2.2	Sonderposten	25
4.2.3	Verbindlichkeiten	26
4.2.4	Rückstellungen	28
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzung	29
5	Anhang	30
5.1	Organe der Gemeinde Horben zum 01.01.2020	30
5.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	31
5.3	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	32
5.4	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	32
5.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	32
5.6	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	33
5.7	Haftungsverhältnisse	33
5.8	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	34
6	Anlagen zum Anhang	35
6.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	35
6.2	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	36
6.3	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sachvermögen.....	12
Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	14
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	16
Tabelle 5: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten.....	17
Tabelle 6: Bauten auf fremden Grund und Boden.....	17
Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	18
Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung	18
Tabelle 9: Vorräte.....	19
Tabelle 10: Anlagen im Bau.....	19
Tabelle 11: Finanzvermögen	20
Tabelle 12: Beteiligungen	21
Tabelle 13: Öffentlich-rechtliche Forderungen	21
Tabelle 14: Privatrechtliche Forderungen	22
Tabelle 15: Aktive Rechnungsabgrenzung	23
Tabelle 16: Eigenkapital	24
Tabelle 17: Sonderposten	25
Tabelle 18: Verbindlichkeiten.....	26
Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27
Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	27
Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten.....	27
Tabelle 22: Rückstellungen	28
Tabelle 23: Passive Rechnungsabgrenzung.....	29
Tabelle 24: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	31
Tabelle 25: Übersicht der Beteiligungen	33
Tabelle 26: Übersicht der Rückstellungen	34
Tabelle 27: Anlagenübersicht	35
Tabelle 28: Forderungsübersicht	36
Tabelle 29: Schuldenübersicht	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	12
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	20
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	25
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ähnl.	ähnlich
ausgl.pfl.	ausgleichspflichtig
BauGB	Baugesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
gem.	gemäß
GABI	Gemeinsames Amtsblatt
GBI	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
u.a.	unter anderem

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde Horben vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Horben war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppischen Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

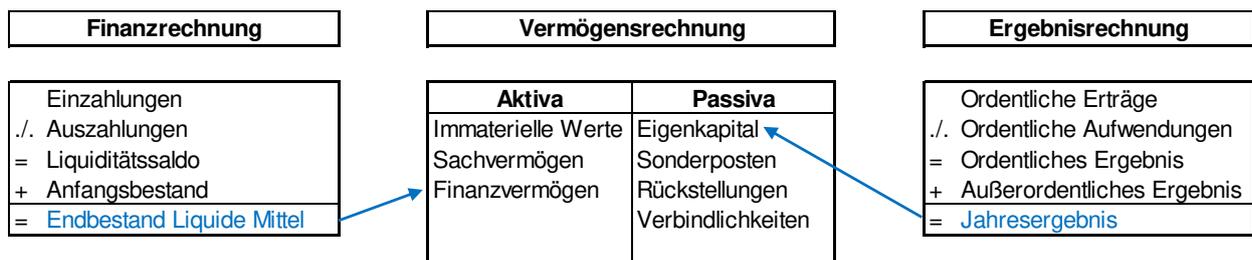


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Horben wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Horben erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S.1108) nachgewiesen sind.

Aus der kameralen Anlagenbuchhaltung konnten die Vermögensgegenstände und geleistete Investitionszuschüsse der nachfolgenden Geschäftsbereiche kostenrechnender Einrichtungen in das NKHR migriert werden:

- Abwasserbeseitigung
- Bestattungswesen (Ausnahme: bewegliche Vermögensgegenstände vor dem Stichtag 01.01.2014)
- Wasserversorgung

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Horben darüber hinaus diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO (ausgenommen der vorangegangenen Geschäftsbereiche).

Dies spiegelt sich wider in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO.
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag

erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.

- Dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit Ausnahme bei den Abwasser- und Wasserversorgungseinrichtungen.

- Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.

3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020
	EUR
1. Vermögen	5.293.829,22
1.2 Sachvermögen	4.687.521,92
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	277.879,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.045,08
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	2.769.413,45
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55
1.2.8 Vorräte	8.248,59
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74
1.3 Finanzvermögen	606.307,30
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	24.187,41
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	124.083,90
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	458.035,99
2. Abgrenzungsposten	283.430,97
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	84.038,77
2.2 Sonderposten für geleistete Zuwendungen	199.392,20
Bilanzsumme Aktiva	5.577.260,19

Passivseite	01.01.2020
	EUR
1. Kapitalposition	2.707.533,46
1.1 Basiskapital	2.707.533,46
2. Sonderposten	2.516.147,03
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	1.438.253,69
2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	497.017,96
2.3 Sonderposten für Sonstiges	580.875,38
3. Rückstellungen	190.204,73
3.4 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtige Gebührenüberschüssen	190.204,73
4. Verbindlichkeiten	96.260,30
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	67.114,67
Bilanzsumme Passiva	5.577.260,19

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

4 Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.1 Sachvermögen

Sachvermögen	4.687.520,92 EUR
Unbebaute Grundstücke	277.879,43 EUR
Bebaute Grundstücke	1.506.045,08 EUR
Infrastrukturvermögen	2.769.413,45 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55 EUR
Vorräte	8.248,59 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74 EUR

Tabelle 1: Sachvermögen

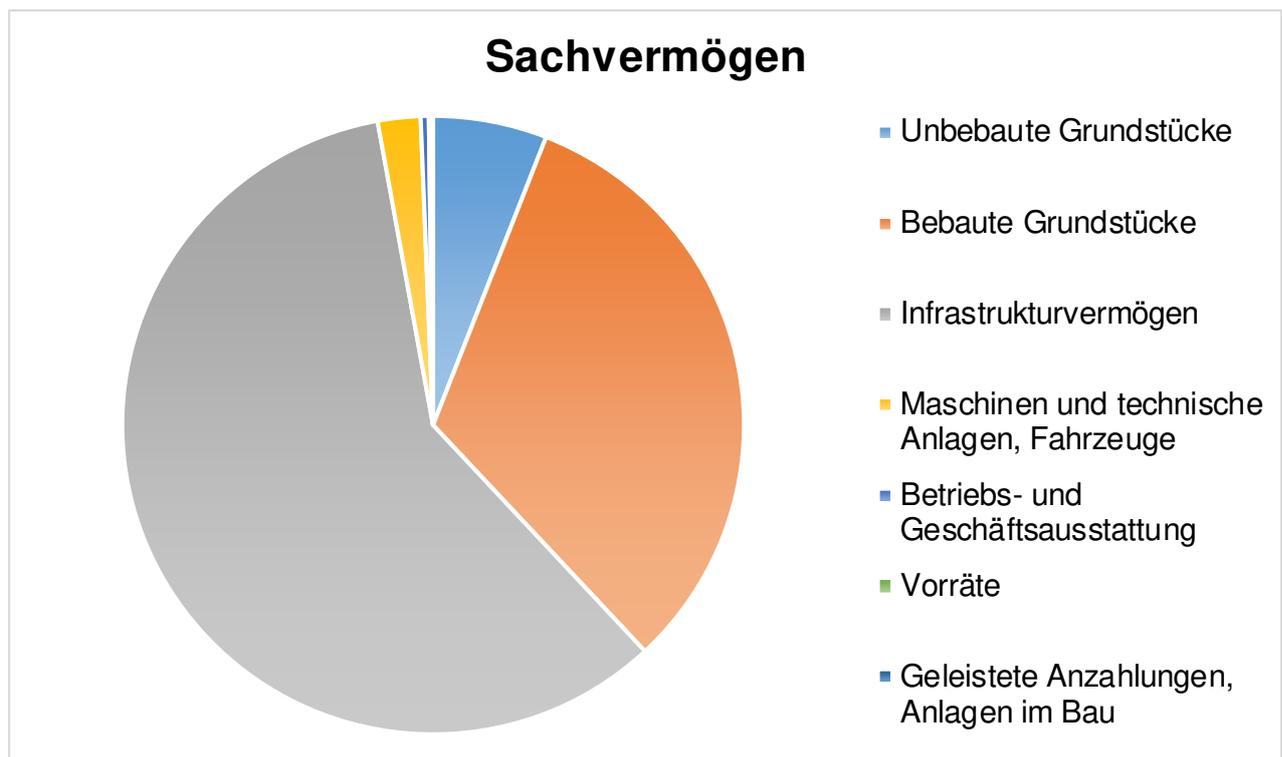


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebaute und unbebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen. Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgliedert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	277.879,43 EUR
Ackerland	81.430,00 EUR
Wald, Forsten	159.946,37 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	36.503,06 EUR

Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf. Neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden sind hierin auch die Kosten für Aufwuchs des Waldes enthalten.

Die Position der sonstigen unbebauten Grundstücke beinhaltet im Wesentlichen Grundstücke, welche keinen der vorangegangenen Anlagenklassen zugeordnet werden konnte. Darunter fallen Grundstücke der Fließgewässer, Grünstreifen und Wohnbaufläche im Eigentum der Gemeinde. Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Grünland bezeichnet.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraumes wurden, falls die Anschaffungs- und Herstellungskosten nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht recherchiert werden konnten, Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschuss, angesetzt.

Für die Bewertung des Aufwuchses des Waldflächen wurde i.d.R. die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 GemHVO herangezogen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.045,08 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	220.684,97 EUR
Grundstücke mit Schulen	439.930,03 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	793.024,84 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	52.405,24 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Dies betrifft zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz mehrere Flurstücke mit dem einzig darauf befindlichen Wohnhaus in der Dorfstraße 5.

Unter der Position Grundstücke mit Schulen ist das Gebäude und Grundstück der Schule inklusive des dazugehörigen Innenhofs in der Dorfstraße 2 aufgeführt. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen finden sich insbesondere die Spielplätze sowie die Sportfläche der Lage Dorfstraße inkl. Vereinshaus mit Feuerwehr und der Bolzplatz Heubuck. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie das Rathaus, der Bauhof sowie das Streusalzsilos und die dazugehörigen Grundstücke. Beim Grund und Boden der bebauten Grundstücke handelt es sich insgesamt um 12 gemeindliche Grundstücke.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Soweit für die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurden Erfahrungswerte, auf Basis der Bodenrichtwerte zum Erwerbszeitpunkt, angesetzt

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte von 1914. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe des

Baukostenindex auf das Herstellungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	2.769.413,45 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	112.108,00 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	606.776,81 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	807.642,27 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	1.209.053,75 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	6.833,14 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	26.999,48 EUR

Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie Anlagen zur Abwasserableitung, Wasserversorgung und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen Friedhof, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.

In Horben werden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 Jahre

Tabelle 5: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten

Die Bewertung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie die infrastrukturellen Maßnahmen im Bestattungswesen wurden aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen. Hier wurde auf die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zurückgegriffen, welche in Punkt 2 des Eröffnungsbilanzberichts bereits genauer erläutert wurde.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00 EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00 EUR

Tabelle 6: Bauten auf fremden Grund und Boden

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten und somit nicht im Eigentum der Gemeinde Horben. Die Kommune hat am Flst. 1/0 in der Dorfstraße 9 kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne, womit dieses nicht bewertet wurde. Die Erstellung der Kirchturmuhre musste jedoch bewertet und aktiviert werden. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ist dieser Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert erfasst.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08 EUR
Fahrzeuge	13.410,00 EUR
Technische Anlagen	90.738,08 EUR

Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei den technischen Anlagen und Fahrzeugen wurde vor allem der Bestand der Wasserversorgung und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde generell die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Eine Ausnahme hierbei betrifft den Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Bei der Bilanzposition „Fahrzeuge“ handelt es sich um den Salz- und Splittstreuer TS21. Innerhalb der Bilanzposition „Technische Anlagen“ finden sich ausschließlich nachfolgende Anlagen der Wasserversorgung:

- Trinkwasser-Standrohr mit Systemtrenner
- Hydraulische Ausrüstung im Hochbehälter Dorf
- Hydraulische Ausrüstung Zwischenbehälter (Münzenried)
- UV-Desinfektionsanlage
- Trübungs-Messung Monitor
- Trockenläufer-Standard-Einzelpumpe

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55 EUR

Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Teil der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind insbesondere die Einrichtungsgegenstände und die EDV-Ausstattungen der Grundschule, des Rathauses und Feuerwehr sowie des Bauhofs und der Wasserversorgung.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine Ausnahme hierbei betrifft den Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Vorräte

Vorräte	8.248,59 EUR
Rohstoffe/Fertigungsmaterial	5.426,88 EUR
Betriebsstoffe	2.821,71 EUR

Tabelle 9: Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Relevante Vorräte der Gemeinde Horben belaufen sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf den Streusalz-, Heizöl-, Diesel- und Pelletsbestand.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74 EUR
Anlagen im Bau	1.915,74 EUR

Tabelle 10: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-) Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Hierbei handelt es sich um Anzahlungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr in Horben.

4.1.2 Finanzvermögen

Finanzvermögen	606.307,30 EUR
Beteiligungen	24.187,41 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	124.083,90 EUR
Privatrechtliche Forderungen	458.035,99 EUR

Tabelle 11: Finanzvermögen

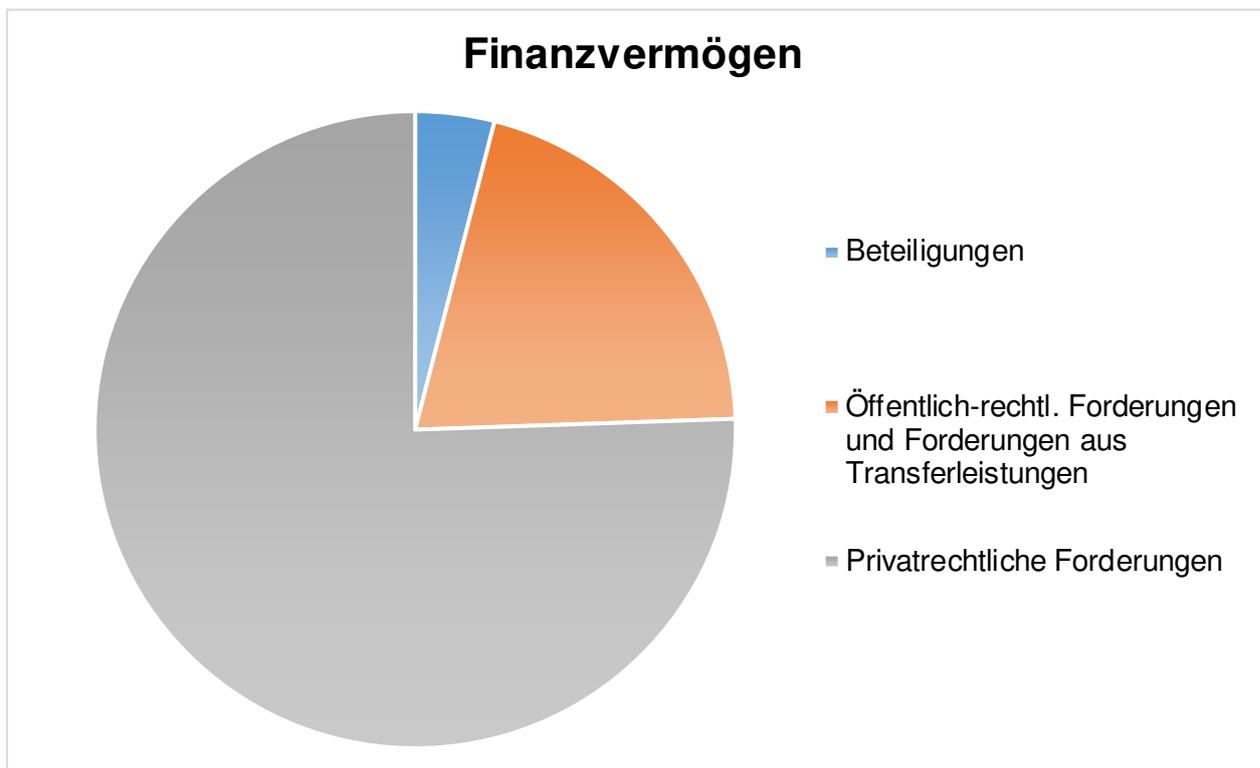


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Beteiligungen

Beteiligungen	24.187,41 EUR
Beteiligungen	24.187,41 EUR

Tabelle 12: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Hierbei handelt es sich um Beteiligungen an nachfolgenden Unternehmungen:

- Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV)
- Komm.ONE
- Abwasserzweckverband „Breisgauer Bucht“

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	124.083,90 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	109.610,73 EUR
Steuerforderungen	14.078,09 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	395,08 EUR

Tabelle 13: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren (u.a. Abwasser- und Wasserendabrechnung für das Abrechnungsjahr 2019) und Beiträgen sowie aus Steuer- und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	458.035,99 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	36.000,16 EUR
Vorsteuer	16.209,11 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen (auch Bestand liquide Mittel)	405.826,72 EUR

Tabelle 14: Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Eine wesentliche Position bildet hierbei die übrige privatrechtliche Forderung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, welcher die Kassengeschäfte der Gemeinde übernimmt und die Liquidität dieser ausweist (Betrag: 404.305,28 EUR).

4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	283.430,97 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	84.038,77 EUR
Sonderposten für geleistete Zuwendungen	199.392,20 EUR

Tabelle 15: Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten zum einen um die Beamtengehälter für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden und zum anderen um die in Vorjahren geleisteten Sonderzahlungen an den KVBW (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) i.H.v. 75.565,09 EUR.

Die geleisteten Investitionszuschüsse werden unter der aktiven Rechnungsabgrenzung bilanziert. Für die Eröffnungsbilanz wird grundsätzlich auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet. Eine Ausnahme jedoch gibt es bei den Produkten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Hier wurden die Werte aus der kamerale Anlagenbuchhaltung übernommen, da die Abschreibungen hieraus gebührenfähiger Aufwand darstellen.

4.2 Erläuterungen zur Passivseite

4.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	2.707.533,46 EUR
Basiskapital	2.707.533,46 EUR

Tabelle 16: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 48,55 Prozent.

4.2.2 Sonderposten

Sonderposten	2.516.147,03 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände (Investitionszuweisungen)	1.438.253,69 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	497.017,96 EUR
Sonstige Sonderposten	580.875,38 EUR

Tabelle 17: Sonderposten

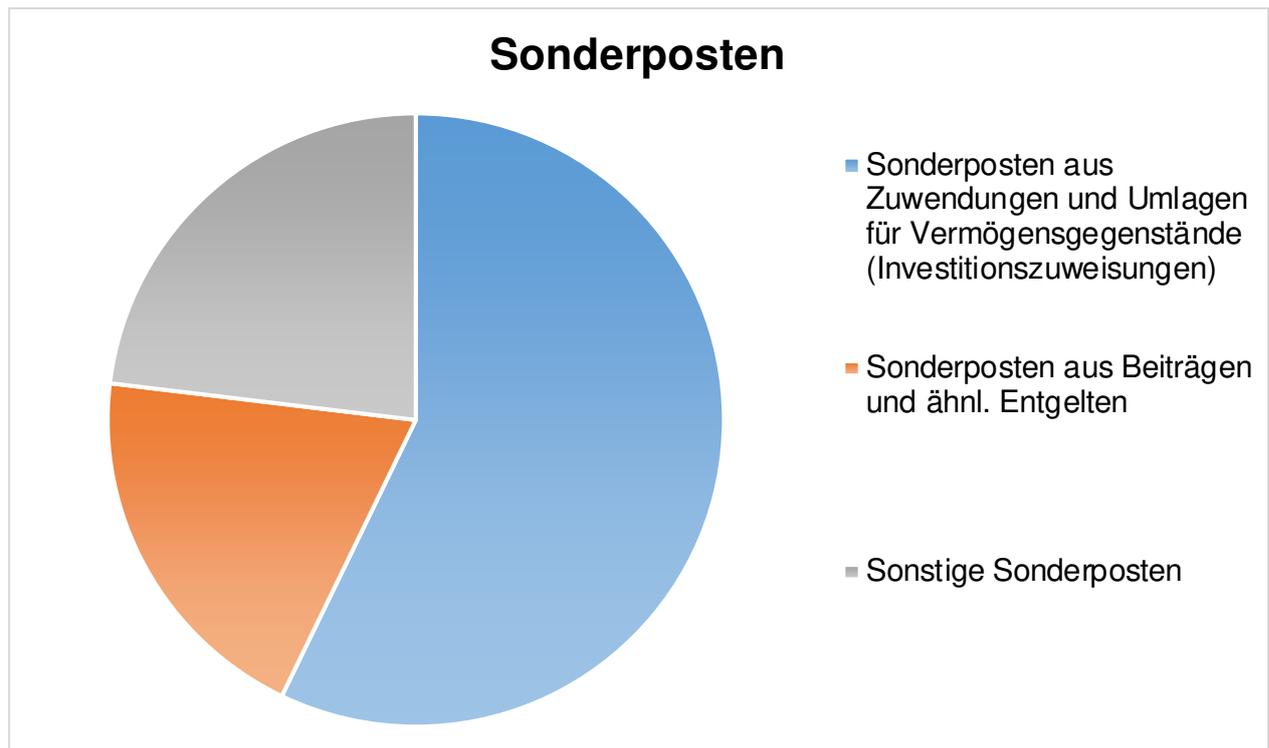


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge und Ablösungen. Sonderposten für Sonstiges beinhalten insbesondere den unentgeltlichen Vermögenserwerb (insbesondere Straßen, Abwasser- und Wasserleitungen von Erschließungsträgern hergestellt). Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

4.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	96.260,30 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR

Tabelle 18: Verbindlichkeiten

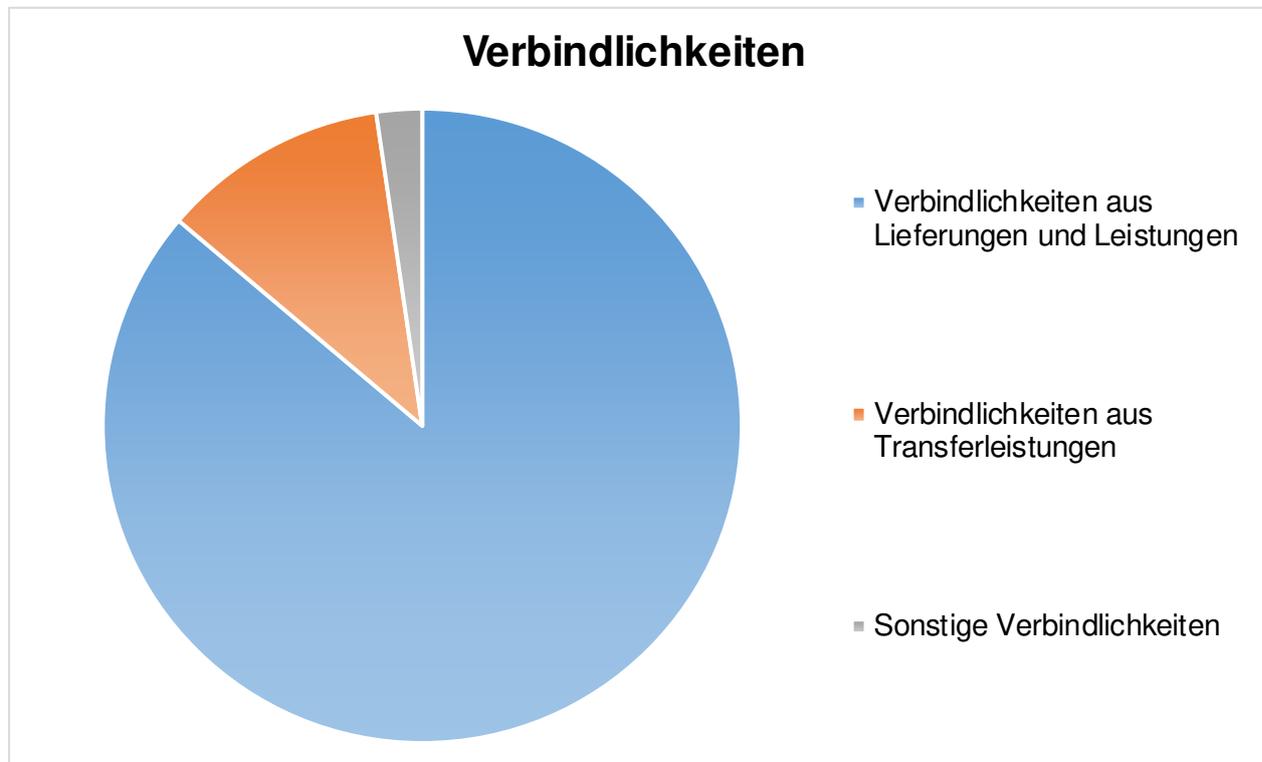


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR

Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden hier insbesondere Verbindlichkeiten aus der periodengerechten Zuordnung bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR

Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Eine Transferleistung ist eine Zuwendung, die ein Dritter erhält, ohne eine ökonomische Gegenleistung erbringen zu müssen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus der Periodenabgrenzung im Zuge der Umstellung auf die kommunale Doppik.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR

Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich um Lohn- und Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus der Benutzung der Atemschutzanlage in 2019.

4.2.4 Rückstellungen

Rückstellungen	190.204,73 EUR
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	
Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen	190.204,73 EUR

Tabelle 22: Rückstellungen

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt. Innerhalb dieser Bilanzposition sind die ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse des Bemessungszeitraums 2018 – 2019 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, sowie der Überschuss aus dem Bereich der Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017, ausgewiesen.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	67.114,67 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	67.114,67 EUR

Tabelle 23: Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1 Organe der Gemeinde Horben zum 01.01.2020

Bürgermeister:

Herr Dr. Bröcker, Benjamin

Mitglieder des Gemeinderats:

Herr Amann, Hans-Peter

Herr Berger, Orlando

Herr Buttenmüller, Hans-Peter

Frau Dr. Donauer, Katrin

Herr Kindle, Benjamin

Frau Kurz, Maria

Herr Rees, Alexander

Herr Roth, Boas

Herr Volle, Henning

Herr Wießler, Thomas

5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Neben dem Ansatz von Pflichtrückstellungen (Gebührenüberschüsse) wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 24: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 404.489,00 EUR.

5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

5.6 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	24.187,41 EUR
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	150,00 EUR
Komm.ONE	5.700,07 EUR
Abwasserzweckverband "Breisgauer Bucht"	18.337,34 EUR

Tabelle 25: Übersicht der Beteiligungen

5.7 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 363.031,62 EUR.

5.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	190.204,73 EUR
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	- EUR
Unterhaltsvorschussrückstellungen	- EUR
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Deponien	- EUR
Gebührenüberschussrückstellungen	190.204,73 EUR
Altlastensanierungsrückstellungen	- EUR
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	- EUR

Tabelle 26: Übersicht der Rückstellungen

6 Anlagen zum Anhang

6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1.2 Sachvermögen (ohne Vorräte)	4.679.273,33
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	277.879,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.045,08
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	2.769.413,45
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74
1.3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	24.187,41
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	24.187,41
Summe Anlagevermögen	4.703.460,74

Tabelle 27: Anlagenübersicht

6.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	124.083,90 EUR	83.761,95 EUR	- EUR	40.321,95 EUR
Privatrechtliche Forderungen	458.035,99 EUR	458.035,99 EUR	- EUR	- EUR
Summe	582.119,89 EUR	541.797,94 EUR	- EUR	40.321,95 EUR

Tabelle 28: Forderungsübersicht

6.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR	82.975,04 EUR	- EUR	- EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR	11.058,30 EUR	- EUR	- EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR	2.226,96 EUR	- EUR	- EUR
Summe	96.260,30 EUR	96.260,30 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 29: Schuldenübersicht

Herausgeberin:

Gemeinde Horben

Gemeinde Horben

Dorfstraße 2

79289 Horben

Tel.: 0761 / 211 698 – 0

Fax: 0761 / 211 698 – 32

E-Mail: gemeinde@horben.de

Egbert Bopp

Von: Bröcker Benjamin
Gesendet: Donnerstag, 21. Oktober 2021 16:03
An: Ebner Doris
Cc: Egbert Bopp
Betreff: HHplan 2022

Liebe Frau Ebner,

im Nachgang zu unseren Haushaltsberatungen möchte ich Ihnen mitteilen, was wir fürs nächste Jahr beschlossen haben.

20.000 € Gutachterkosten für die Beauftragung des „Technischen Zentrums Wasser“ für ein Gutachten zur Wasserversorgung in Horben

15.000 € Kosten für die Grobplanung und Workshop-Phase Schule Kindergarten; 2023 dann Beginn der Umsetzung geplant (Kredit und Förderungen müssen eingeplant werden).

5000 € Gutachterkosten für die Planung der Entwässerung des Leimiwegs.

Ob es zu einem Verkaufserlös für Langackern 2 schon in 2022 kommt ist unklar. Es wäre doch kein Problem, hier keinen Ansatz zu haben, aber dennoch evtl. zu verkaufen oder? Wäre dann halt außerplanmässig.

Anhänger für die Feuerwehr – gab es hier schon eine Info von Kommandant Brauner an Sie? Wenn nein, wäre ich dankbar, wenn Sie ihn direkt anfragen könnten. (Christian Brauner brauner@brauner.org)

Bitte nehmen Sie einmal Kontakt mit dem ZV Breitband auf, ob von dort Kosten kommen. Die wollen im Frühjahr die Baumaßnahmen starten, wurde mir mitgeteilt.

Abhängig vom Ergebnis 2020 müssen wir über die Grundsteuer reden. Es wäre super, wenn wir das Ergebnis 2020 noch dieses Jahr bekommen, um es in den HHplan 2022 einfließen lassen zu können. Ich gebe zu, das ist nahezu zwingend.

Ebenfalls müssen wir über die Gebühren in der Betreuung reden. Wer ist für die Kalkulation zuständig? Könnte das in MH für uns übernommen werden?

Ansonsten bleibt alles beim alten. Ich würde aber nochmal die einzelnen Haushaltsposten Stück für Stück durchgehen und die Ansätze korrigieren wollen – geht aber erst, wenn ich ein Ergebnis 2020 habe und auch 2021 zumindest ansatzweise erkennbar ist. Wann wäre der spätestmögliche Zeitpunkt, Ihnen diese Daten zu liefern?

Danke für Ihren Einsatz
BB

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Benjamin Bröcker
- Bürgermeister -

Gemeinde Horben

Bürgermeisteramt

Sekretariat: +49 (761) 211698 - 31
Fax: +49 (761) 211698 - 32
E-Mail persönlich: broecker@horben.de
Besuchen Sie uns im Internet:
www.horben.de



Gemeinde Horben
vertreten durch
Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
Dorfstraße 2; 79289 Horben

Informationen in dieser Nachricht sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Kenntnisnahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erstellung von Kopien oder das Weiterleiten an weitere, nicht originäre und benannte Adressaten ist nicht vorgesehen und kann ungesetzlich sein. Die Meinung in dieser Nachricht stellen lediglich die Meinungen des Senders dar. Falls Sie vermuten, dass diese Nachricht verändert wurde, setzen Sie sich mit dem Absender in Verbindung. Die Gemeinde Horben übernimmt ohne weitere Überprüfung keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		210.0
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		47/2021

Beratungsvorlage zu TOP 2

Grundschule und Kindergarten Horben

a) Sachstandsbericht des Staatlichen Schulamts Freiburg

b) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Büros xs-Architekten, Staufeu mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts

I. Sachverhalt:

Der Elternbeirat der Grundschule Horben und der Arbeitskreis „U 10 - Betreuung in Horben“ haben mit Schreiben vom 24.05.2021 gemeinsam den Antrag gestellt, das Thema „Zukunftsfähige Grundschule“ im Gemeinderat aufzugreifen und eine entsprechende Planung und Umsetzung in Angriff zu nehmen.

In der Sitzung vom 22.06.2021 sprach sich der Gemeinderat für den Schulstandort Horben aus und beschloss grundsätzlich, die notwendigen Maßnahmen zur Modernisierung und langfristigen Sicherung der pädagogischen Qualität anzugehen und entsprechende Mittel vorbehaltlich der endgültigen Haushaltsberatungen in den Haushalt einzustellen. Gleiches wurde für den Kindergartenstandort beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, ein geeignetes Planungskonzept zur zeitnahen Umsetzung zu erstellen und dem Gemeinderat vorzustellen.

Am 12.10.2021 wurden 2 Architekturbüros in die Ratssitzung eingeladen und erhielten die Gelegenheit zur Vorstellung.

Nunmehr soll die Erstellung der Planung dem Büro xs-Architekten aus Staufeu übertragen werden. Von vornherein sollen alle Beteiligten, d.h. Schule, Kindergarten, Vereine, Feuerwehr sowie die Verwaltung und der Gemeinderat, in die Planung einbezogen werden, um eine sinnvolle Gesamtlösung zu finden.

III. Beschlussvorschlag:

Das Büro xs-Architekten wird gemäß dem Angebot in der Anlage 1 beauftragt, eine bauliche Grundlagenermittlung vorzunehmen sowie mit allen beteiligten Raumnutzern Workshops durchzuführen, um ein Sanierungskonzept zu erstellen.

Anlage:

Angebot der Firma xs-Architekten, Staufeu

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		48/2021

Beratungsvorlage zu TOP 3

Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Horben – Konzept des Gemeinderats

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hatte zunächst für den Teilbereich „Langackern II“ in öffentlichen Sitzungen von Dezember 2019, April 2020 und Juli 2020 einen Aufstellungsbeschluss sowie die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss aufgrund verschiedener Ansichten über die weitere bauliche Entwicklung Horbens in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2020, die Planungen auf bisherigem Stand vorläufig „einzufrieren“ und zunächst keine weiteren kostenauslösenden Maßnahmen durchzuführen. Seither geschahen keine weiteren Planungsschritte.

Am 01.10.2021 traf der Gemeinderat sich zu einer internen Beratung, um über die bauliche Entwicklung Horbens im Gesamtkonzept zu sprechen. Ziel des Treffens war es, sich auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu einigen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet.

Dabei sprach sich nach einer Ortsbegehung und einer beratenden Sitzung die ganz überwiegende Mehrheit der Ratsmitglieder dafür aus, dass die weitere Bebauung in der Gemeinde Horben moderat von statten gehen soll. Konkret wurde von der Mehrheit der Ratsmitglieder ein Kompromiss befürwortet, dass die Flurstücke **7/3 und 162/8 (evtl. mit einem kleinen Zusatz auf FSt. 162) einer Bebauung zugeführt werden sollen und das Baugebiet Langackern II in einer kleineren Version verwirklicht werden soll**. Rechtlich handelt es sich dabei um 3 selbstständige Verfahren. Diese bauliche Entwicklung soll dann für die kurz- und mittelfristige Zukunft vorbehaltlich rechtlich zulässiger Innenverdichtungen durch Private abschließend sein.

Zur Vorbereitung der 3 separaten Verfahren werden diverse Gemeinderatsbeschlüsse öffentlich zu fassen sein. Abstimmungen mit dem Landratsamt werden notwendig sein. Dazu ist bereits eine Videokonferenz mit den Fachbereichen Baurecht und

Denkmalschutz sowie Naturschutz terminiert. Zunächst soll mit diesem Tagesordnungspunkt der Grundsatzbeschluss vom 15.12.2020 aufgehoben und ein neuer Grundsatzbeschluss gefasst werden, um eine Grundlage für die weitere Planung wiederherzustellen und der Verwaltung eine sichere Beschlussgrundlage zu geben, auf der dieser Kompromiss mit dem Landratsamt besprochen und dann umgesetzt wird.

II. Weiterer Verlauf

Für die Flurstücke 7/3 und 162/8 beabsichtigt die Verwaltung, unter Einbeziehung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald städtebauliche Verträge mit den Bauinteressenten zur Kostenübernahme zu schließen, die Firma fsp dann mit der Ausarbeitung zu beauftragen und sodann in kommenden Sitzungen die entsprechenden Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Für das Baugebiet Langackern II ist sodann beabsichtigt, nach einem weiteren internen Abstimmungsgespräch am 23.11.2021 um 18.30 Uhr (zur weiteren Klärung hinsichtlich der FNP-Änderung und der baulichen Zielsetzungen) mit dem Gemeinderat und dem Büro fsp eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Bebauungsplanung durchzuführen.

III. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat beschließt, dass das Flurstück 7/3 einer Bebauung zugeführt werden soll und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Satzungsbeschlüsse vorzubereiten.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt, dass das Flurstück 162/8 sowie 162 (Teil – siehe Anlage 2) einer Bebauung zugeführt werden soll und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Satzungsbeschlüsse vorzubereiten.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langackern II“. Der Beschluss vom 15.12.2020, Ziffer 1, wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu koordinieren.**

Anlagen:

1. Plan FIST 7/3

2. Plan FIST. 162 und 162/8

LAGEPLAN

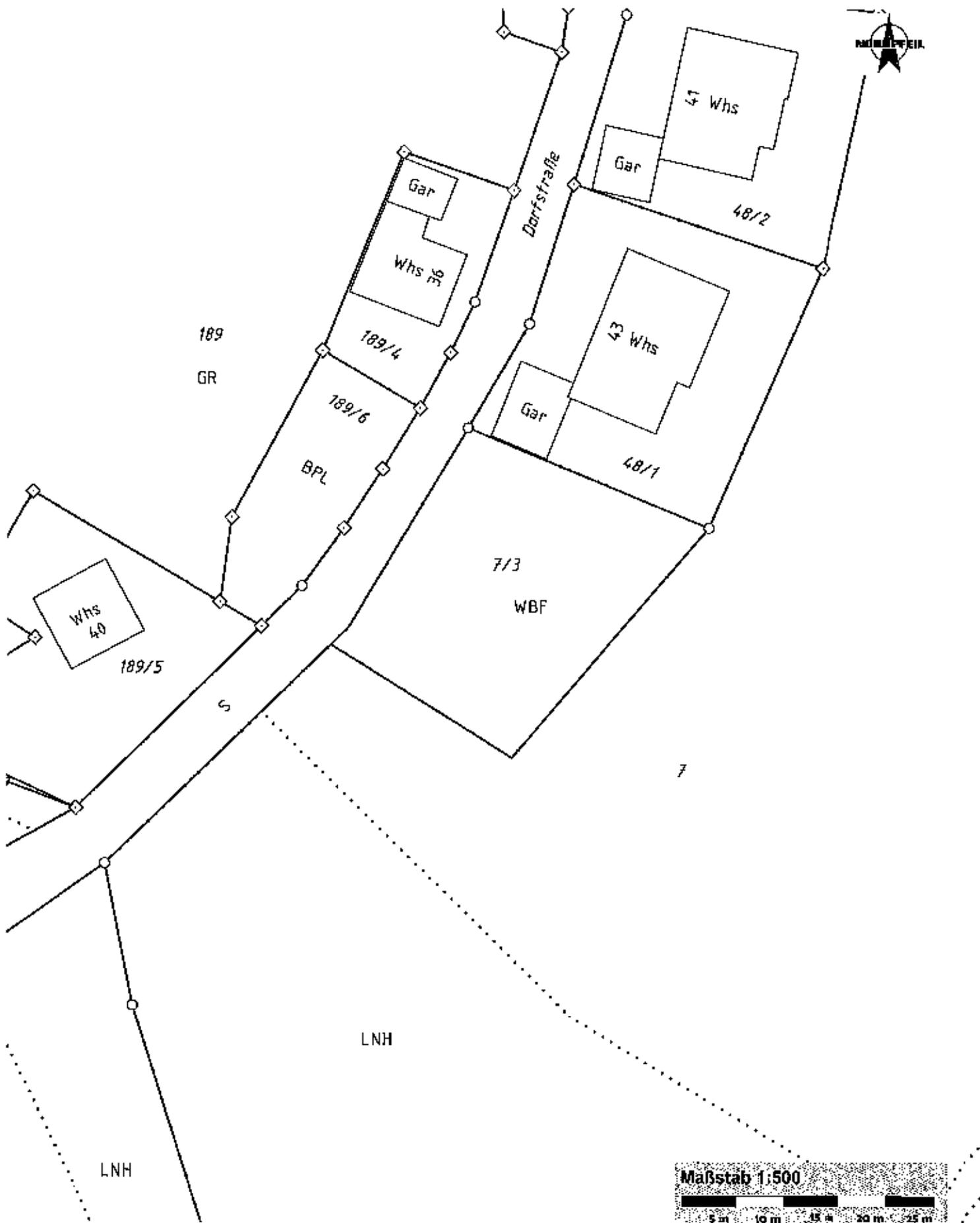
Liegenschaftskarte 1:500

Unbeglaubigter Flurkartenauszug
Dieser Auszug stimmt mit dem
Liegenschaftskataster überein.
Abweichungen zum Grundbuch sind
möglich.

Auszug erstellt am:
21.06.2019

Maßstab
1:500

Gemeinde
Horben



LAGEPLAN

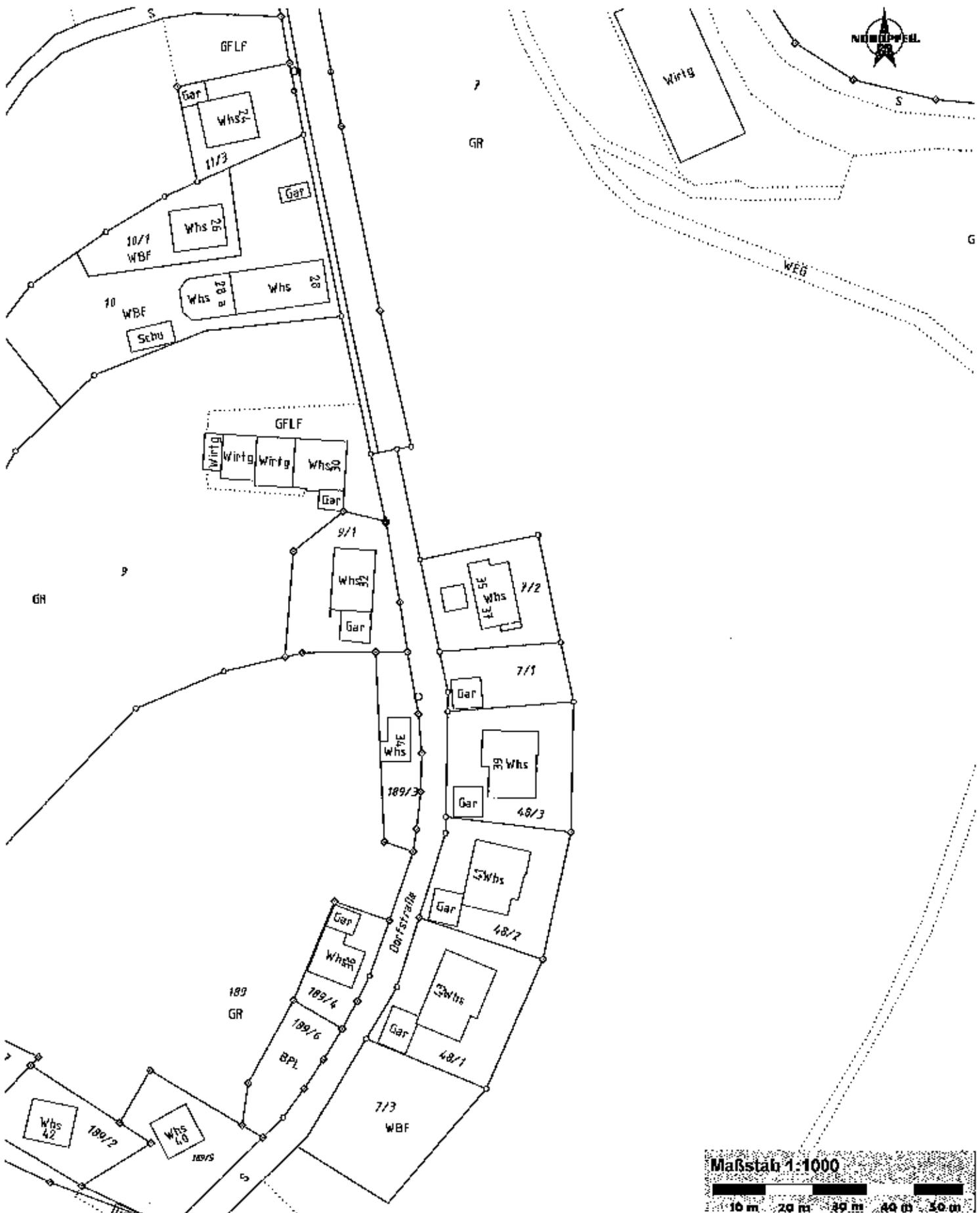
Liegenschaftskarte 1:1000

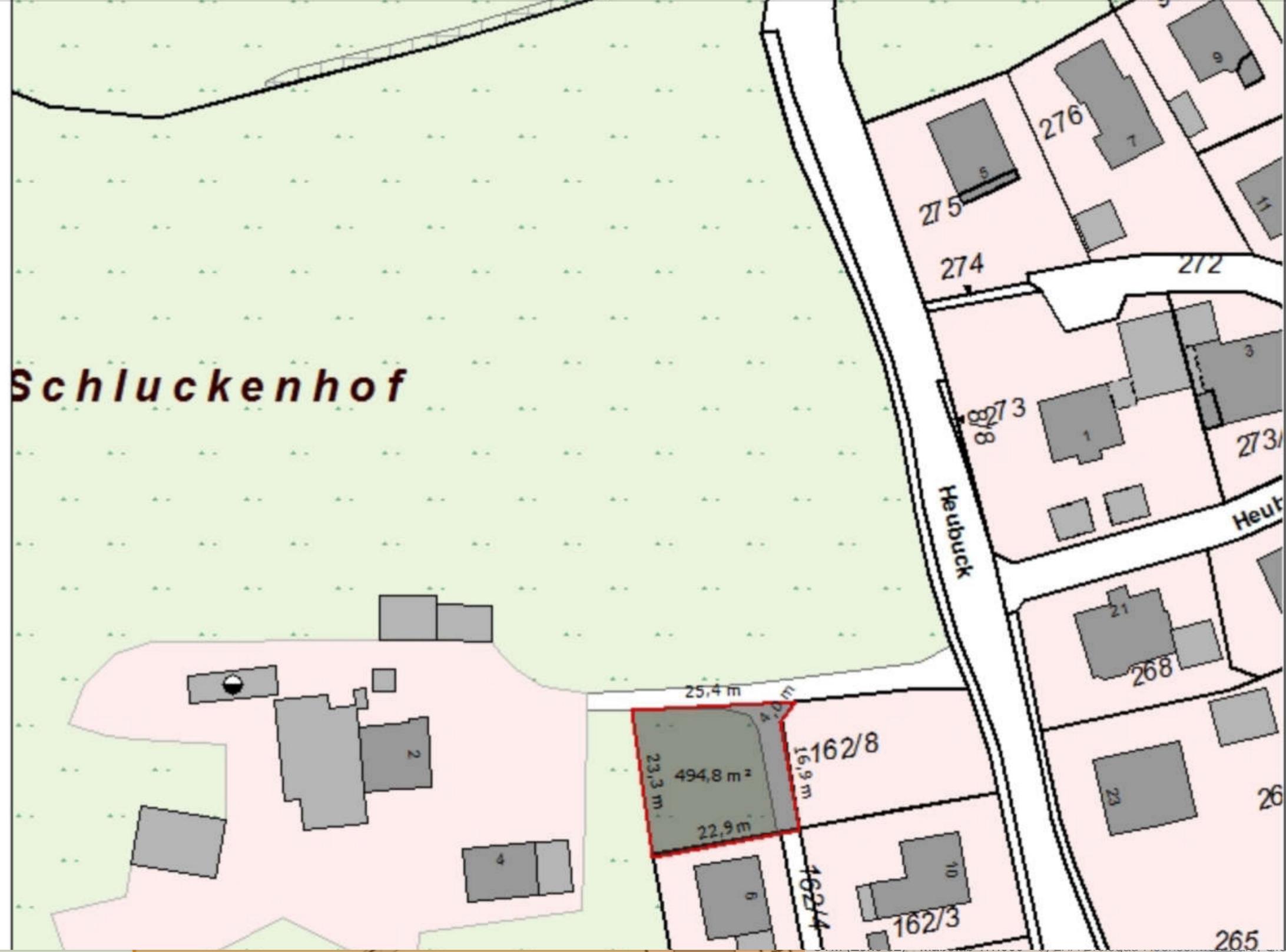
Unbeglaubigter Flurkartenauszug
Dieser Auszug stimmt mit dem
Liegenschaftskataster überein.
Abweichungen zum Grundbuch sind
möglich.

Auszug erstellt am:
21.05.2019

Maßstab
1:1000

Gemeinde
Horben





Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		815
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		48a/2021

Beratungsvorlage zu TOP 4

Wasserversorgung in der Gemeinde Horben

- **Beauftragung des Technikzentrums Wasser (TZW)**
 - **Sachstandsbericht zum Vertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental -**
 - **Beratung und Beschlussfassung -**
-

I. Sachverhalt

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Horben ist seit vielen Jahren Gegenstand von Beratungen im Gemeinderat. Bereits im Zuge der Sanierung im Dorfstraße im Jahr 2016 wurde in einem Gutachten festgestellt, dass die etwa 110 Jahre alte Wasserleitung aus Gussrohren aufgrund ihres Alters und der in der damaligen Zeit verwendeten Dichtung nicht mehr als zuverlässig bezeichnet werden kann. Die Leistungsfähigkeit genügt nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung.

Im Lichte des Schreibens des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental (Anlage 1) vom 30.04.2021, in dem eine Kostenbeteiligung von 17.949,58 € durch die Gemeinde gefordert wurde, ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, eine zukunftssichere Wasserversorgung zu gewährleisten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte hier das DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW) beauftragt werden (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW) gemäß Anlage 2 zu beauftragen.

Anlagen:

1. Schreiben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental
2. Angebot des DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW)
3. Antwortschreiben der Gemeinde Horben an den Zweckverband



Zweckverband Wasserversorgung Hexental - 79249 Merzhausen, Rathaus

I.
Gemeinde Horben
Herrn Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
Dorfstraße 2
79289 Horben

Unsere Zeichen 815.921/17-31.10
Bearbeiterin Marion Grot
Telefon 0761 40161-56
E-Mail grot@merzhausen.de
Datum 30.04.2021

Kostenbeteiligung an der Infrastruktur des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bröcker,

der Zweckverband Wasserversorgung Hexental (ZVW Hexental) hat entsprechend seiner Satzung die Aufgabe, die für die Trinkwasserversorgung erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, diese aufrechtzuerhalten, sowie die Verbandsanlagen zu betreiben, um die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zu gewährleisten. Für andere Gemeinden kann der Zweckverband auf Antrag und Kostenerstattung ebenfalls tätig werden.

Bereits 1998 wurde zwischen dem ZVW Hexental und der Gemeinde Horben eine Vereinbarung geschlossen, welche die gegenseitige Wasserlieferung regelte. In der Vergangenheit hatte die Gemeinde Horben mehr aufbereitetes Trinkwasser an den ZVW Hexental verkauft, als der ZVW Hexental an die Gemeinde Horben lieferte. Daher wurden auch seitens des ZVW Hexental keine anteiligen Investitionskosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Verbandsnetzes in Rechnung gestellt. Ausnahme waren die anteiligen Investitionskosten für die Erneuerung des Hochbehälters Schlossberg Au im Jahre 1998, da sich dort die für die Wasserlieferung notwendigen Pumpen der Gemeinde Horben befinden. Aufgrund des zunehmenden Wasserbedarfs der Gemeinde Horben wurde bereits 2013 die Vereinbarung aktualisiert (siehe Anlage).

Durch Klimaveränderungen, Vergrößerung des Versorgungsgebietes der Gemeinde Horben und in baldiger Zukunft durch den Anschluss des Gesundheitsresorts Luisenhöhe an die Trinkwasserversorgung, wird der Trinkwasserbedarf der Gemeinde Horben in den kommenden Jahren erheblich steigen.

Bereits bei der Beteiligung des ZVW Hexental im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gesundheitsresort Luisenhöhe“ und bei der Beteiligung im Rahmen der 5. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche "Langacker II" und Grundstück Flst. Nr. 189 in der Gemeinde

...

Zweckverband Wasserversorgung Hexental
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Merzhausen

Mitgliedsgemeinden:
Au, Merzhausen, Sölden, Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Friedhofweg 11 · 79249 Merzhausen
Postfach 1245 · 79245 Merzhausen
Tel.: 0761 40161-0 · Fax: 0761 40161-47
E-Mail: grot@merzhausen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
IBAN DE02 6805 0101 0013 5096 84
BIC FRSPDE66XXX

Gläubiger ID: DE33ZVW00000064559
Steuer-Nr.: 07001/64500

Horben, wurde auf den steigenden Trinkwasserbedarf der Gemeinde Horben hingewiesen. Weiter wurde durch das Strukturgutachten, welches der ZWV Hexental in Auftrag gegeben hatte und auszugsweise als Anlage beigefügt ist, für die kommenden Jahre eine erhebliche Steigerung des Wasserbedarfs der Gemeinde Horben prognostiziert.

Unter anderem ist dadurch der ZWV Hexental gezwungen sein Versorgungsnetz, gerade im Hinblick auf die Versorgungssicherheit der Mitgliedsgemeinden und der Vertragsgemeinde Horben, weiter zu optimieren und auszubauen. Bisher trugen die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes die gesamten anfallenden Kosten ihrer Infrastruktur alleine.

Da die Gemeinde Horben gegenüber den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes nicht besser gestellt werden darf, sieht sich der ZWV Hexental gezwungen, zusätzlich zu den anfallenden Kosten, die bereits schon in Rechnung gestellt werden (geliefertes Trinkwasser, angefallene Stromkosten für Pumpvorgänge, notwendige Wassermeisterstunden etc.), ab dem 1. Januar 2022 eine Infrastrukturkostenbeteiligung in Rechnung zu stellen. Diese Kostenbeteiligung soll alle drei Jahre neu kalkuliert werden. Für die kommenden drei Jahre wurde eine Kostenbeteiligung von jährlich 17.949,58 Euro netto berechnet. Bezüglich der Berechnung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Eine vergleichbare Regelung besteht bereits zwischen der bnNetze und dem ZWV Hexental. Auch hier wird entsprechend der gelieferten Wassermenge eine monatliche Infrastrukturkostenbeteiligung in Rechnung gestellt, die bisher vom Zweckverband alleine getragen und nicht an die Gemeinde Horben weiter berechnet wurde. Da der Zweckverband entsprechend seiner Satzung keine Gewinne erwirtschaften darf, ist auch gesichert, dass nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die zur Aufgabenerfüllung des ZWV Hexental notwendig sind.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Rees
Verbandsvorsitzender

Anlage

Vereinbarung von 2013
Auszüge aus dem Strukturgutachten
Berechnung Infrastrukturkostenbeteiligung

I. Nachricht hiervon Frau Ebner- Rechnungsamt – mit der Bitte um neue Kalkulation für die Jahre ab 1. Januar 2025

III. W.v.

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Horben, 79289 Horben
(vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Riesterer)

und

dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental
(vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Enrico Penthin)

über

den gegenseitigen Wasserpreis
sowie die Unterhaltung der Pumpen im HB Schlossberg Au

Der Zweckverband Wasserversorgung Hexental (ZWV Hexental) und die Gemeinde Horben sind bestrebt, eine gegenseitige Wasserlieferung sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles arbeiten beide vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich nach Kräften. Hierbei nehmen Sie auf die gegenseitigen Interessen in angemessener Weise Rücksicht.

1. Art und Umfang der Lieferung

Die Gemeinde Horben liefert ihr Überschusswasser aus dem Hochbehälter Dorf über den Hochbehälter Luisenhöhe an den ZWV Hexental. Dieses Überschusswasser fließt in den Hochbehälter Schlossberg in Au. Der ZWV übernimmt die Menge des Überschusswassers, welches er auch aufnehmen und in das Ortsnetz der Mitgliedsgemeinden verteilen kann. Sofern das gelieferte Wasser nicht verwendet werden kann wird das Wasser abgeleitet. Für diese Wassermenge kommt der ZWV nicht auf. Diese m³-Zahl wird durch einen gesonderten Zähler gemessen.

Die Lieferung vom ZWV Hexental nach Horben erfolgt bei Bedarf. Hier werden die Wassermeister des ZWV Hexentals von den Wassermeistern der Gemeinde Horben benachrichtigt. Das Wasser wird sodann vom HB Schlossberg Au, in dem sich zwei Pumpen befinden, nach Horben gepumpt.

Das gelieferte Wasser entspricht in beiden Fällen den jeweils gültigen Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser.

2. Wasserpreis, Preisänderungsbestimmungen

2.1 Wasserpreis des ZWV Hexentals an die Gemeinde Horben

Es wird zum einen der Wasserpreis in Rechnung gestellt, den auch die badenova AG & Co.KG erhält. Dieser beträgt ab dem 01. Januar 2013 0,46 Euro pro cbm. Bei Preiserhöhungen seitens der badenova AG & Co.KG, gilt diese Erhöhung auch für die Gemeinde Horben. Weiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten, die durch einen Pumpvorgang anfallen in Rechnung gestellt. Dies sind:

- **Versicherung der Pumpen**
Die Kosten hierfür werden den Versicherungsscheinen des BGV Karlsruhe entnommen. Die Pumpen sind separat aufgeführt.
- **Stromkosten**
Die Pumpen haben einen eigenen Stromzähler, der separat abgelesen wird.

- **Stundenaufwand der Wassermeister**
Es werden die tatsächlich angefallenen Stunden abgerechnet. Der Stundensatz beträgt derzeit 46,30 Euro einschließlich der Fahrzeuge. Bei Steigerung des Stundensatzes wird der neue Stundensatz berücksichtigt.

- **2.2 Wasserpreis der Gemeinde Horben an den ZWV Hexental**

Die Gemeinde Horben erhält für das Überschusswasser den gleichen Preis, den der ZWV Hexental an die badenova AG & Co.KG begleicht. Auch hier sind die Preiserhöhungen seitens der badenova AG & Co.KG zu berücksichtigen.

3. Abrechnung

Die Abrechnungen beider Seiten sind jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zu erstellen.

4. Unterhaltung der Pumpen bzw. Verbindungsleitungen

Die Unterhaltung der Pumpen, der dazugehörigen hydraulisch-technischen Anlagen und der Verbindungsleitungen einschließlich der Wartungen sind von der Gemeinde Horben zu veranlassen. Die Kosten hierfür trägt ebenso die Gemeinde Horben, da diese im Eigentum der Gemeinde Horben stehen. Die Ausführungen dieser Maßnahmen sind mit den Wassermeistern des Zweckverbandes abzustimmen.

- **5. Beginn und Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft und verlängert sich immer um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner diese zum Jahresende kündigt. Dies muss spätestens drei Monate vor Jahresende geschehen.

Merzhausen, den 1. Juli 2013



Markus Rees
Stellv. Verbandsvorsitzender



Markus Riesterer
Bürgermeister Gemeinde Horben

Berechnung einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Horben an der Infrastruktur des ZVW Hexental

	Aufwand netto	Au	Horben	Mierzsh.	Sölden	Wittnau	Kemmlach
"veränderter Infrastrukturschlüssel"			15,98%	32,22%	17,34%	17,67%	
Unterhaltung Infrastruktur pauschal	112.342,98 €	18.851,30 €	17.949,58 €	36.200,40 €	19.485,46 €	19.854,23 €	112.342,97 €
"veränderter Betriebskostenschlüssel"			2,17%	51,92%	10,02%	17,68%	
Betriebskosten	69.335,07 €	12.630,70 €	1.503,94 €	35.996,50 €	6.945,98 €	12.257,95 €	69.335,07 €
Gesamt	181.678,05 €	31.484,00 €	19.453,52 €	72.196,90 €	26.431,44 €	32.112,18 €	181.678,04 €

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Unterhaltung

Die Gemeinde Horben sollte sich pauschal an den Unterhaltungsaufwendungen der Verb. Leitungen und Hochbehälter beteiligen. Als Grundlage wird ein Mittelwert der letzten 5 Jahre angenommen. Diese G. angenommen.

Rechnungsergebnis 2015	190.910,22 € netto
Rechnungsergebnis 2016	78.154,87 € netto
Rechnungsergebnis 2017	138.574,86 € netto
Rechnungsergebnis 2018	27.865,77 € netto
Rechnungsergebnis 2019	126.209,19 € netto
Summe	561.714,91 € netto
Mittelwert	112.342,98 € netto

Betriebskosten

Stromkosten HB Schönberg Merzhausen	9.070,04 € netto
Stromkosten Schönberg Au	6.341,58 € netto
Gebäudeversicherung HB Schloßberg Au	174,98 €
Gebäudeversicherung HB Schönberg Mrz	219,87 €
Gebäudeversicherung HB Schönberg Au	515,85 €
Telekom HB Schloßberg Au	162,00 €
Abschreibung für Verleg. Fernmeldekabel Alte Str.	- €
Grundpreis badenova	1.956,00 €
Abschreibung Schacht Tennisplätze	6.376,98 €
Abschreibung HB Schloßberg Au	- €
Abschreibung HB Schönberg Merzhausen	26.668,32 €
Abschreibung HB Schönberg Au	17.849,45 €
Summe	69.335,07 €

wird nicht benötigt für Horben laut WM Scheck

damals Kostenzuschuss Horben [140.605,26€]

Spitz abgerechnet werden wie bisher schon:

	2017	2018	2019
Maschinenversicherung HB Schloßberg Au	103,76 €	103,76 €	103,76 €
Wassermeisterstunden für Pumpvorgänge	4.331,25 €	10.260,00 €	997,50 €
Wassermeisterstunden (Kontrolle/Reinigung)	708,75 €	570,00 €	342,00 €
Stromkosten HB Schloßberg Au	1.734,14 €	4.454,10 €	2.137,44 €
Summe	6.877,90 €	15.387,86 €	3.580,70 €

zzgl. des bezogenen Wassers zum Preis von derzeit 0,5487 Euro/cbm netto

(entfällt seit 01.04.2019)



Veränderung des Infrastrukturkostenschlüssel mit Einrechnung von Horben

- a) Verbindungsleitungen (VL) nach Schaubild zum Besprechungsprotokoll vom 25. Juli 2014 und Protokoll vom 25.02.2015
 b) Hochbehälter (HB) (mit HB Becherwald und Wald sowie Steuerkabel) lt. Protokoll vom 25.02.2015
 c) gemeinsamer neuer Schlüssel aus a) VL und b) HB

zu a) Verbindungsleitungen

Grundlage für die Längenangaben der VL sind die Aufzeichnungen des Wassermeisters Herr Binder vom 07.10.2014

a1) Gemeinde Au		
Verbindungsleitungen insgesamt	3.620 m	
a1H) Gemeinde Horben		
Verbindungsleitungen insgesamt	4.546 m	*
a2) Gemeinde Merzhausen		
Verbindungsleitungen insgesamt	3.920 m	
a3) Gemarkung Sölden		
Verbindungsleitungen insgesamt	7.040 m	
a4) Gemarkung Wittnau		
Verbindungsleitungen insgesamt	5.410 m	
Verbindungsleitungen insgesamt	24.536 m	

Schlüsselkomponenten:

- aa) 50 % Versorgungssicherheit
 bb) 50 % Netzlänge (VL)

aa) 50 % Versorgungssicherheit

Au		Schlüssel
Ho		20%
Mrz		20%
Sö		20%
Wtn		20%
		<hr/> 100%

bb) 50 % Netzlänge

	Netzlänge insg.	Schlüssel
Au	3.620 m	14,75%
	4.546 m	18,53%
Mrz	3.920 m	15,98%
Sö	7.040 m	28,69%
Wtn	5.410 m	22,05%
	<hr/> 24.536 m	<hr/> 100,00%

cc) aa+bb zusammen

Au		17,38%
Ho		19,26%
Mrz		17,99%
Sö		24,35%
Wtn		21,02%
		<hr/> 100,00%



zu b) Hochbehälter

Schlüsselkomponenten:

aa) 50 % Versorgungssicherheit

bb) 50 % nach der Einwohnerzahl zum 30.06.2016 (fixe EW)

dd) 50 % Versorgungssicherheit

	Schlüssel
Au	20%
Ho	20%
Mrz	20%
Sö	20%
Wtn	20%
	<hr/>
	100%

ee) 50 % EW zum 30.06.2016

	Einwohner zum 30.06.2016	Schlüssel
Au	1.423	13,35%
Ho	1.146	10,75%
Mrz	5.297	49,68%
Sö	1.292	12,12%
Wtn	1.505	14,11%
	<hr/>	<hr/>
	10.663	100,00%

ff) aa+bb zusammen

Au	16,67%
Ho	15,37%
Mrz	34,84%
Sö	16,06%
Wtn	17,06%
	<hr/>
	100,00%

zu c) gemeinsamer Schlüssel aus a) und b)

Grundlage: Gewichtung des vorhandenen Anlagevermögens beim Zweckverband und der Gemeinden (ohne Horben)

ZVW: Buchrestwert VL zum 31.12.2017	387.589,00 €	15,52%
ZVW: Buchrestwert HB zum 31.12.2017	1.738.092,09 €	
ZVW: Buchrestwert Steuerkabel zum 31.12.2017	81.488,41 €	
ZVW: Buchrestwert Zufahrt HB Biezychhofen zum 31.12.2017	59.139,31 €	
MRZ: Buchrestwert HB Becherwald	89.575,12 €	
SÖ: Buchrestwert HB Wald	139.596,41 €	
WTN: Restbuchwert Hochbehälter Biezychhofen zum 31.12.2017	2.280,56 €	
Summe HB	<hr/>	<hr/>
	2.110.171,90 €	84,48%
Summe BRW VL und HB zum 31.12.2013	2.497.760,90 €	100,00%

c1) Schlüssel Verbindungsleitungen

Au	17,38%
Ho	19,26%
Mrz	17,99%
Sö	24,35%
Wtn	21,02%
	<hr/>
	100,00%



c2) Schlüssel Hochbehälter

Au	16,67%
Ho	15,37%
Mrz	34,84%
Sö	16,06%
Wtn	17,06%
	<hr/>
	100,00%

c3) prozentualer Anteil für Verbindungsleitungen am AV

Au	15,52%
Ho	2,70%
Mrz	2,99%
Sö	2,79%
Wtn	3,78%
	<hr/>
	15,52%

c4) prozentualer Anteil für Hochbehälter am AV

Au	84,48%
Ho	14,09%
Mrz	12,99%
Sö	29,43%
Wtn	13,57%
	<hr/>
	14,41%
	<hr/>
	84,48%

gemeinsamer Schlüssel aus c1, c2, c3, c4

Au	16,78%
Ho	15,98%
Mrz	32,22%
Sö	17,34%
Wtn	17,67%
	<hr/>
	100,00%

*** Verbindungsleitung Anteil Horben (Berechnet nach Netz-Statistik):**

HB Freiburg - Hb Schönberg Merzhausen	1.223 m
HB Schönberg Merzhausen - HB Schönberg Au	939 m
HB Schönberg Au - Mainrain (Ortsnetz)	622 m
Mainrain - Schacht Tennisplätze	861 m
Schacht Tennisplätze - HB Schloßberg Au	901 m
<hr/>	<hr/>
Gesamtlänge	4.546 m



Veränderung des Betriebskostenschlüssel mit Einrechnung von Horben

laufende Betriebsumlage

Nebenrechnung	Wasserbezug	Prozent	
Zählwerte in den HB	31.12.2018		
Au	113.513	18,22%	
Horben	13.516	2,17%	Wasserbezug Horben vom ZVW
Merzhausen	323.503	51,92%	
Sölden	62.424	10,02%	
Wittnau	110.163	17,68%	
<hr/> insgesamt	<hr/> 623.119	<hr/> 100,00%	



3 Wasserbedarfsprognose

3.1 Einwohnerentwicklung

3.1.1 Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes

Die Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde basiert zum einen auf der natürlichen Bevölkerungsbewegung wie Geburtenzahl und Sterbefälle sowie dem Wanderungsverhalten. Das Wanderungsverhalten umfasst hierbei neben der Entwicklung von Zu- und Fortzügen auch die Statistiken von Wechsel des Hauptwohnsitzes als auch die Änderungen der Staatsangehörigkeit. Für Baden-Württemberg geht das Statistische Landesamt (StoLa) bis zum Jahre 2020 mit einem Zuwachs von 2,7% aus, welcher jedoch ab 2030 leicht rückläufig sein wird [1]. Wie sich die Entwicklung der Bevölkerung in den Kreisen zwischen 2014 und 2035 voraussichtlich verändern wird, ist in Abbildung 3-1 abgebildet. Die unterschiedlichen Varianten (Haupt- und Nebenvariante) schwanken insbesondere aufgrund der jeweiligen Annahmen bzgl. der Wanderungsbewegung und der Geburtenhäufigkeit.

Tabelle 3-1: Voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung in Baden Württemberg bis 2060 [1]

Jahr	Bevölkerung insgesamt			Durchschnittsalter		
	Hauptvariante	Untere Variante	Obere Variante	Hauptvariante	Untere Variante	Obere Variante
	1 000			Jahre		
2017	11.023	11.023	11.023	43,4	43,4	43,4
2020	11.177	11.086	11.267	43,7	43,8	43,6
2030	11.344	11.050	11.635	44,8	45,1	44,6
2040	11.336	10.958	11.723	46,1	46,4	45,9
2050	11.223	10.790	11.694	47,2	47,3	47,0
2060	10.998	10.526	11.530	47,8	47,9	47,8

*) 2017 Ist-Werte, danach Vorausrechnungsergebnisse auf Basis 31.12.2017

Datenquelle: Bevölkerungsvorausrechnung.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019

Das statistische Landesamt geht für die Gemeinden des Zweckverband Wasserversorgung Hexental in der Hauptvariante mit einer zunehmenden Bevölkerungszahl zwischen den Jahren 2017 bis 2035 von ca. 245 Einwohner aus. Für die Gemeinde Horben wird mit zusätzlichen 38 Einwohnern eine Zunahme um 3,2% im Jahr 2035 gegenüber 2017 ausgegangen, siehe Tabelle 3-1. Die Zahlen sind auf der Basis der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12. [2]

Tabelle 3-2: Bevölkerung - Vorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau	Horben
2017	1.431	5.418	1.272	1.510	1.169
Jahr 2035					
Hauptvariante	1.477	5.527	1.305	1.530	1.206
Nebenvariante	1.453	5.438	1.283	1.505	1.182
Absolute Zunahme zw. 2017 und 2035 Hauptvar.	46	109	33	20	37
progn. Zunahme %	3,2	2,0	2,6	1,3	3,2



3.1.2 Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden

Unter den Mitgliedsgemeinden des ZWV Hexental stellt Merzhäusen die einwohnerreichste Gemeinde mit 5.300 Personen dar. Die weiteren Gemeinden Au mit 1.441 Einwohner und Wittnau 1.531 Einwohner sind etwa gleich groß, während mit geringem Abstand die Gemeinde Sölden mit 1.274 gemeldeten Personen folgt.

Innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte haben sich die Einwohnerzahlen in Au und Wittnau um rd. 11-13 % gesteigert. Die größte Zunahme ergab sich in Merzhäusen mit rd. 16 % und 737 Personen, während sich in Sölden eine Steigerung um 7 % zwischen 2000 bis 2018 ergab. Größere Abnahmen der Einwohnerzahlen wurden in Au um das Jahr 2013 mit minus 74 Personen und in Merzhäusen mit minus 114 Personen verzeichnet.

Bezüglich der Einwohnerentwicklung in Merzhäusen ist zu erwähnen, dass die starke Zunahme in den Jahren 2014-2017 sowie die rapide Abnahme zwischen 2017 und 2018 im direkten Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterkunft stand.

Die Nachbargemeinde Horben verzeichnete im Jahr 2018 eine Einwohnerzahl von 1.178 Personen. Innerhalb der letzten 8 Jahren liegt in Horben eine stetige Zunahme mit bis zu 6 % vor.

Bei allen Gemeinden ist für die nächsten Jahre ein positiver Trend der Einwohnerentwicklung zu erwarten. Insbesondere die Nähe zur Stadt Freiburg und starken Nachfrage nach Wohnraum führt auch in den umliegenden Gemeinden zu einer Zunahme der Einwohnerzahlen. Kurzfristige Schwankungen sind nicht auszuschließen, sollten sich jedoch nur im geringen Maße ergeben.

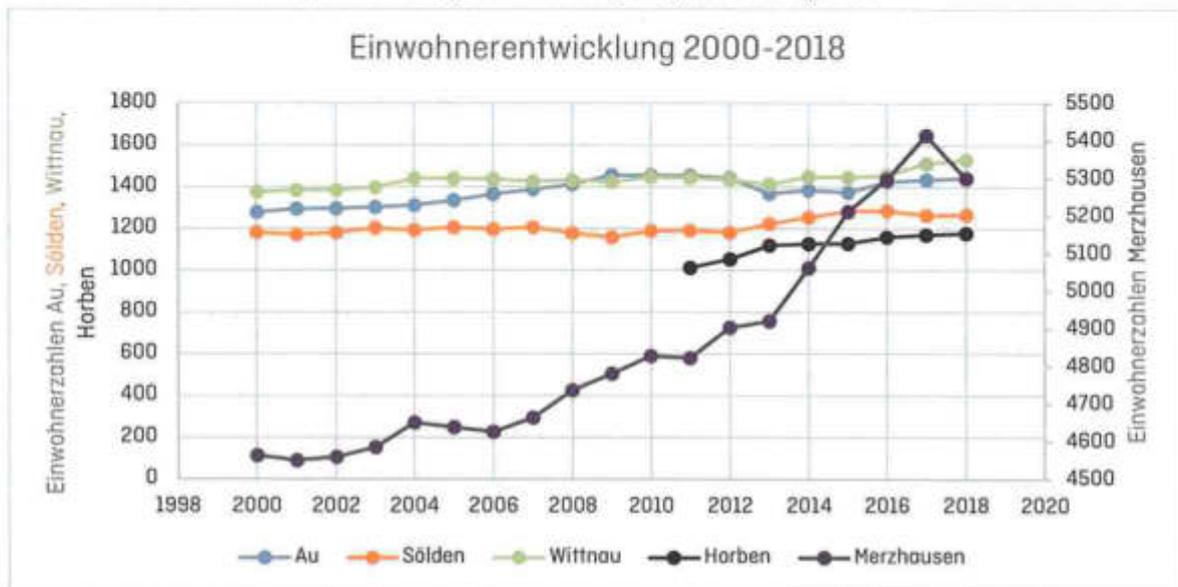


Abbildung 3-2: Einwohnerentwicklung 2000-2018

Nimmt man entsprechend der bisherigen Entwicklung und auch der vorliegenden Prognose des statistischen Landesamtes folgend eine weitere Zunahme der Einwohner an, so ergibt sich unter der Annahme einer gemittelten jährlichen Zunahme vom Prozentsatz des StaLA und den zusätzlichen Einwohner aufgrund dem geplanten Neubaugebieten Brunnacker I und II in Merzhäusen, eine Zunahme von insgesamt 625 Einwohner im Versorgungsgebiet des ZWV Hexental. Bei den Neubaugebieten wurde die angedachte Anzahl der Wohneinheiten mit je 3 bzw. 4 Personen angenommen und in den Jahren 2021/22 zu der bereits angenommen jährlichen Steigerung addiert. In den anderen Gemeinden sind momentan keine Neubaugebiete ausgewiesen. Jedoch sind Neubaugebiete im Gespräch oder Nachverdichtungen werden angestrebt. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen der Einwohnerzahlen sind eher von kleinerer Dimension und werden daher über den Basis-Prognosetrend abgebildet und

folgend nicht separat hinzuaddiert. Durch die Nähe zur Stadt Freiburg ist insgesamt von einer zukünftigen Steigerung der Einwohner in den Gemeinden des ZWV Hexental auszugehen.

Tabelle 3-3: Prognose Einwohnerentwicklung

	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau	Gesamt ZWV Hexental	Horben	Gesamt ZV +Horben
2017	1.433	5.414	1.264	1.512	9.623	1.185	10.793
2018	1.441	5.300	1.265	1.529	9.535	1.178	10.713
2019	1.465	5.317	1.274	1.531	9.587	1.168	10.755
2020	1.493	5.273	1.276	1.533	9.575	1.171	10.746
2025	1.483	5.498	1.286	1.543	9.810	1.186	10.996
2030	1.498	5.533	1.296	1.553	9.880	1.291	11.171
2035	1.513	5.568	1.306	1.563	9.950	1.276	11.226
2040	1.528	5.603	1.316	1.573	10.020	1.291	11.311
2045	1.543	5.638	1.326	1.583	10.090	1.306	11.396
2050	1.558	5.673	1.336	1.593	10.160	1.321	11.481

Die prognostizierten Jahreswerte von 2025 bis 2050 sind berechnete Werte auf der Basis der Einwohnerzahlen von 2019 in den Gemeinden Au und Merzhausen, für Sölden und Wittnau lagen zum Zeitpunkt der abschließenden Analyse die Daten für das 1. Halbjahr 2020 bereits vor. In der Tabelle dargestellt sind die aktualisierten amtlichen Werte vom Stand November 2020. Ein Vergleich zeigte, dass der Unterschied mit aktuellen Daten in der prognostizierten Gesamtbevölkerungszahl für das Jahr 2050 im ZWV Hexental nur bei 23 Personen weniger liegen würde. Der Einfluss auf die Wasserbedarfs-ermittlung liegt im Toleranzbereich von unter 5 m³ am Tag und eine komplette Neuaufstellung der Analyse ist nicht notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier durchgeführte Prognose der Einwohnerentwicklung auf Basis der vom Statistischen Landesamt angegebener prozentualen Änderung zwischen 2017-2035 mit den zusätzlichen Informationen aus den lokalen Entwicklungsplänen erfolgt ist. Weitere Aspekte und Randbedingungen wie Altersstrukturen, medizinischer Versorgungsstandard, Einkommensverhältnisse, Arbeitsplätze und Bildung etc. sind hierbei nicht berücksichtigt worden.

Ein Vergleich zwischen der Vorausrechnung seitens des Statistischen Landesamt und der aufgestellten Prognose inklusive den örtlichen Entwicklungsplänen zeigt eine Abweichung bis zu 70 Einwohner. Dies ist jedoch aufgrund der Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Einbeziehung von geplanten Neubaugebieten, sowie der starken Nachfrage nach Wohnplätzen im Umkreis von Freiburg plausibel zu erklären.

Tabelle 3-4: Vergleich StaLa zur eigenen Prognose im Jahr 2035

	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau	Horben
StaLa	1.477	5.527	1.305	1.530	1.206
eigene Prognose	1.513	5.568	1.306	1.563	1.276
Delta	36	41	1	33	70

3.2.2 Situation des ZWV Hexental

Der spezifische Wasserverbrauch im Versorgungsgebiet des ZWV Hexental unterscheidet sich aufgrund der lokalen Verhältnisse und Bedingungen zum Wasserverbrauch in Deutschland bzw. Baden-Württemberg. Die einzelnen Gemeinden bzw. Versorgungsbereiche innerhalb des ZWV Hexental und Horben unterscheiden sich ebenfalls in ihrer Verbrauchscharakteristik. Der spezifische Wasserverbrauch wurde anhand der jährlichen Verkaufszahlen und der Einwohnerzahlen über einen Zeitraum 2011-2018 analysiert. Der jährliche Wasserverkauf im Versorgungsgebiet des ZWV Hexental lag im Mittel bei rd. 432.000 m³ im Jahr. Hiervor fallen rund 47.000 m³ auf Großabnehmer, mit einem Jahresbedarf von größer 1.000 m³.

Im Versorgungsgebiet des ZWV Hexental ergibt sich ein durchschnittlicher spezifischer Wasserverbrauch von 112-150 Liter/Einwohner am Tag. Rechnet man die Großabnehmer aus den Bereichen Tourismus, Landwirtschaft sowie öffentlichen Einrichtungen und Kliniken heraus, so ergibt sich ein Wasserverbrauch von 112-117 Liter/Einwohner am Tag.

Tabelle 3-5: Wasserverkauf m³/a inkl. Großabnehmer [5]

Jahr	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau	Gesamt
2011	57.870	230.538	47.005	75.431	410.844
2012	55.869	230.299	47.253	73.111	406.532
2013	56.951	232.463	47.230	75.025	411.669
2014	59.257	235.136	48.242	90.109	432.744
2015	62.824	244.584	51.232	82.782	441.422
2016	68.104	242.379	50.092	79.845	440.420
2017	79.244	241.935	50.182	79.970	451.331
2018	78.000	247.272	51.607	83.935	460.814
2019	66.087	242.665	51.441	80.551	440.744

In der Gemeinde Horben liegt die mittlere verkaufte Jahresmenge über den Zeitraum 2014-2019 bei rd. 42.500 m³. Bezieht man die gesamte jährliche Verkaufsmenge auf die Einwohnerzahlen ergibt sich ein mittlerer täglicher Wasserbedarf von ca. 112 Liter pro Einwohner. Rechnet man den Verbrauch der Großabnehmer heraus, verbleibt für das Jahr 2018 ein spezifischer Tagesverbrauch von rd. 101 Liter pro Einwohner. In der Gemeinde Horben sind ca. 20-25 Haushalte und Anwesen im Außenbereich nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen, eine detaillierte Analyse des Wasserbedarfs der aktuellen Eigenwasserversorger in Horben wurde im Rahmen dieses Strukturgutachten nicht ausgeführt, stattdessen erfolgte eine Betrachtung über die gesamte Gemeinde Horben.

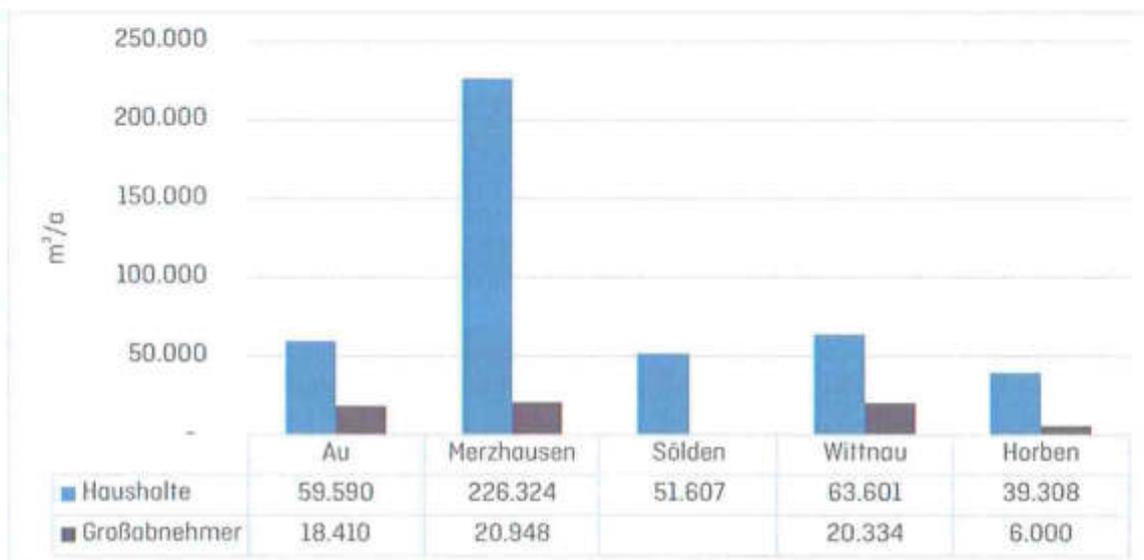


Abbildung 3-4: Wasserverbrauch [m³] im Jahr 2018: Haushalte und Großabnehmer

3.2.3 Wasserverluste

Die Betrachtung der Wasserverluste in den Ortsnetzen und somit die Darstellung der Wassermenge, welche ohne monetäre Vergütung und nicht als Brauchwasser für den ZWV Hexental verloren gehen wird über die in den Hochbehälter aufgezeichneten Jahresentnahmemenge und den abgerechneten Jahreswassermengen aus dem Verkauf ermittelt. Die genutzte Rohwassermenge bzw. Bereitstellung durch die bnNETZE wird in dieser Verlustbilanzierung nicht einbezogen, da aufgrund der unterschiedlichen Quellwassermessungen, vor bzw. nach einem Abschlag dies zu verfälschten Ergebnissen führen würde. Ebenfalls nicht enthalten ist die Abgabe und der Verkauf nach Horben

Für die Jahre 2017 bis 2019 ergab sich über das gesamte Versorgungsgebiet eine gemittelte Verlustrate von 26 % und 22 %. In Tabelle 3-7 sind die Verlustraten der einzelnen Gemeinden im Jahr 2019 dargestellt. Es zeigen sich deutliche Unterschiede in der Höhe der Verlustrate, so liegen Sölden und Wittnau deutlich über den landesweiten Durchschnitt und es ist dringend abzuklären wodurch diese hohen Verlustmengen zu erklären sind. Ein Grund liegt wohl in der bisher nicht dokumentierten Entnahme an Friedhöfen, für den Betrieb von öffentlichen Brunnen oder der Bewässerung von öffentlichen Grünflächen. Durch den Einbau von Wasserzählern lässt sich diese Wassermenge gut dokumentieren und die realen Verlustmengen, also die Wassermengen, welche ohne irgendeinen Nutzen für die Gemeinde im Ortsnetz verloren gehen, können folglich genauer bestimmt werden. Der Einbau von Wasserzählern für den öffentlichen Verbrauch wird seit 2019 durch die Gemeinden umgesetzt.

Grundsätzlich sollte ein Wasserversorgungsunternehmen bestrebt sein, die Wasserverluste auf einen Mittelwert von 10 % inklusive Eigenverbrauch zu beschränken.

3.3 Wasserbedarfsprognose 2050

Der Wasserbedarf in den nächsten 30 Jahren wird durch die Veränderung der Einwohnerzahlen sowie den maximalen Bezugsquoten der Großabnehmer herangezogen. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung wurde bereits in Kapitel 3.1.2 beschrieben. Für die Entwicklung des Wasserbedarfs der Großabnehmer stehen insbesondere die Großbauprojekte eines Hotel Garni in Merzhausen mit rd. 280 Betten als auch das Hotel Luisenhöhe in Horben mit 180 Betten. Für Merzhausen ergibt sich eine Zunahme des jährlichen Wasserbedarfs für die Großabnehmer auf bis ca. 51.500 m³. In Horben ist eine Steigerung des Wasserbedarfs allein für die Großabnehmer von 6.000 m³ auf über das 4-fache mit rd. 25.700 m³ zu erwarten. In den Gemeinden Au und Wittnau wird von einem annähernd gleichbleibenden jährlichen Wasserbedarf der Großabnehmer von rd. 21.000 m³ ausgegangen. Planungen zu Neuerschließungen bzw. Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten lagen zum Zeitpunkt der Analyse in den Gemeinden nicht vor.

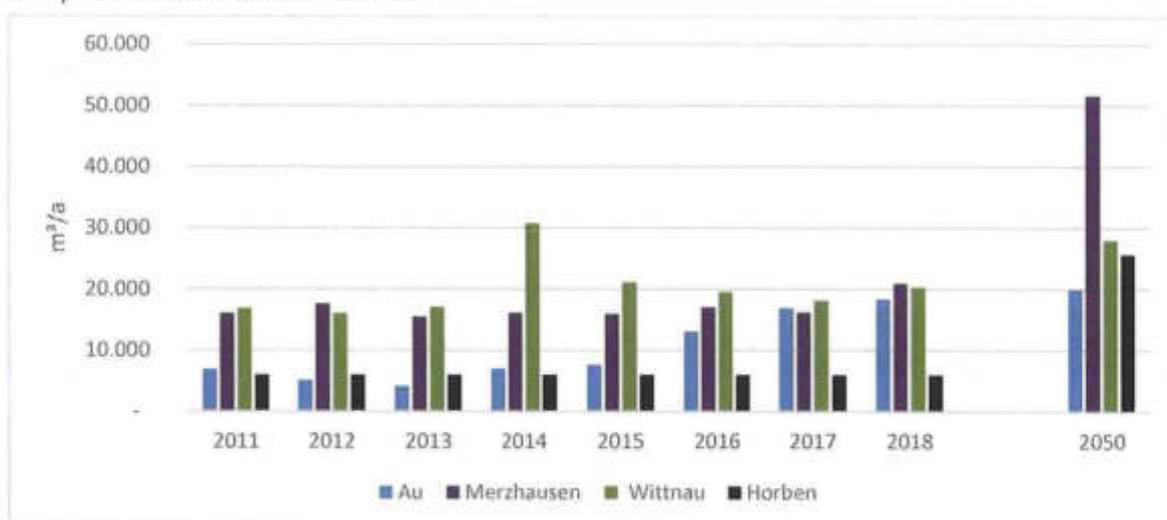


Abbildung 3-6: Entwicklung Wasserbedarf der Großabnehmer inkl. Prognose

Für die Abschätzung des zukünftigen Wasserbedarfs des ZWV Hexental werden die mittleren Tagesbedarfsmengen „Qdm“ der Einwohner und der Großabnehmer je Gemeinde anhand der prognostizierten Einwohnerentwicklung ermittelt. Über die entsprechenden Spitzentagesfaktoren (siehe Kapitel 3.3.1) können die maximalen Tagesspitzenbedarfsmengen „Qdmax“, welche sich insbesondere in den Sommermonaten ergeben können, abgeschätzt werden, siehe Tabelle 3-8, Tabelle 3-9 und Tabelle 3-10.

Tabelle 3-8: Wasserbedarfsprognose für Haushalte

Haushalte 2050	EW	qdm [l/d*EW]	Qdm [m³/d]	fd	Qdmax [m³/d]	Qa[m³/a]
Au	1.558	113	177	2,3	406	64.428
Merzhausen	5.673	117	664	2,0	1.327	242.252
Sölden	1.336	112	149	2,3	349	54.504
Wittnau	1.593	114	182	2,2	401	66.263
ZV Hexental	10.160		1.171		2.484	427.447
Horben	1.321	101	133	2,3	307	48.699
ZV Hexental + Horben	11.481		1.305		2.791	476.146

Tabelle 3-9: Wasserbedarfsprognose für Großabnehmer

Großabnehmer 2050	Qdm [m³/d]	fd	Qdmax [m³/d]	Qa[m³/a]
Au	55	1,8	99	20.000
Merzhausen	142	1,8	255	51.660
Sölden	-	-	-	-
Wittnau	77	1,8	138	28.000
ZV Hexental	273		618	99.660
Horben	70	1,8	127	25.710
ZV Hexental + Horben	343		618	125.370

Folglich ergibt sich für den ZV Hexental ein jährlicher Wasserbedarf von rd. 527.100 m³ im gesamten Versorgungsgebiet an Trinkwasser. Berücksichtigt man noch ca. 10 % an Verlusten so erhöht sich der Wasserbedarf für den ZV Hexental auf über 580.000 m³. Sollte die Gemeinde Horben komplett mitversorgt werden, so müssten weitere rd. 82.000 m³ bereitgestellt werden. Jedoch ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass die Mitversorgung sich auf die Zeiten mit Spitzenverbräuchen beschränkt. Hierbei ist dann mit einem Tagesbedarf von bis zu 3.750 m³ zu rechnen.

Der größte Anteil mit über 56 % am Gesamtbedarf wird in Merzhausen benötigt. Die Gemeinden Au und Wittnau liegen im Bereich zwischen 93.000-104.000 m³ und Sölden bei ca. 60.000 m³.

Tabelle 3-10: Wasserbedarfsprognose 2050

Gesamt Wasserbedarfsprognose 2050 - Haushalte und Großabnehmer

	EW	qdm [l/d*EW]	Qdm [m³/d]	Qdmax [m³/d]	Qa [m³/a]	inkl. Wasser- verluste 10%
Au	1.558	113	231	505	84.428	92.871
Merzhausen	5.673	117	805	1.582	293.912	323.303
Sölden	1.336	112	149	349	54.504	59.954
Wittnau	1.593	114	258	539	94.263	103.689
ZV Hexental	10.160		1.444	2.975	527.107	579.818
Horben	1.321	101	204	434	74.409	81.850
ZV Hexental + Horben	11.481		1.648	3.409	601.516	661.667

3.3.1 Spitzenverbrauchs-faktoren

Die Dimensionierung von Rohwasserfassungen, Aufbereitungs- und Förder- sowie Speichereinrichtungen erfolgt in der Regel auf der Basis des Spitzentages- und Spitzenstundenverbrauchs. Im Rahmen des Strukturgutachtens wird der Tagesspitzenverbrauch in die Betrachtung der Wasserbilanz und der notwendigen Speicherkapazität berücksichtigt. Die Ermittlung der Verbrauchsspitzen in der täglichen Betrachtung kann über den Tagesspitzenfaktor f_d durchgeführt werden. Der Tagesspitzenfaktor f_d ergibt sich aus dem Verhältnis vom Spitzentagesbedarf Q_{dmax} zum mittleren Tagesbedarf Q_{dm} eines Jahres. [6]

$$f_d = \frac{Q_{dmax}}{Q_{dm}} = \frac{Q_{dmax}}{(Q_a/365)}$$

Stehen für die Ermittlung des Tagesspitzenfaktors f_d keine tagesbezogenen Bedarfswerte zur Verfügung, so kann man den Spitzentagesbedarf anhand der Einwohnerzahlen über empirisch ermittelte Formeln berechnen. [6]

$$f_d = 3,9 * E^{(-0,0752)}$$

Für die Wasserbedarfsprognose 2050 wurde für die Gemeinden des ZWV Hexental und für die Gemeinde Horben der jeweilige Tagesspitzenfaktor anhand der prognostizierten Einwohnerzahl ermittelt. Der Spitzenfaktor liegt demnach im Versorgungsgebiet zwischen 2,0 und 2,3 für den Wasserverbrauch der Haushalte. Für die Großabnehmer wird als Spitzentagesfaktor pauschal der Wert von gemischten Gewerbegebieten mit 1,8 herangezogen.

Tabelle 3-11: Tagesspitzenfaktoren rechnerisch ermittelt

Ortsteile	Einwohner	f_d - Haushalte
Au	1.558	2,3
Merzhausen	5.673	2,0
Sölden	1.336	2,3
Wittnau	1.593	2,2
Horben	1.261	2,3

Tabelle 3-12: Verbrauchergruppenbezogene Spitzenfaktoren [DVGW-W410]

Verbrauchergruppen	f_d - GA
Krankenhäuser	1,3
Schulen	1,7
Verwaltungs- und Bürogebäude	1,8
Hotels	1,4
landwirtschaftliche Anwesen	1,5
gemischte Gewerbegebiete	1,8



Ableich der mittleren jährlichen Eigenwassernutzung von rd. 100.400 m³ der Jahre 2017-2018 aus den Wasserzählerdaten ermittelt, korrespondiert gut mit dem Mittelwert aller Schüttungen von 3,15 l/s, welches einem Rohwasserangebot von 99.300 m³ entsprechen würden.



Abbildung 4-3: Auswertung Quellschüttungsdaten

Die Wasserzähler umfassen zum Teil mehrere Quellgebiete, was aus der gewählten Kurz-Bezeichnung nicht direkt erkennbar ist. In der folgenden Tabelle ist die Bezeichnung des Wasserzählers mit den zugehörigen Quellgebieten dargestellt.

Bezeichnung Wasserzähler	Quellgebiete
Quelle Morlegrund	Kunacker + Morlegrund
Quelle Sägendobel	Steineck + Sägedobel
Quelle Rinne	Rinne
Quelle Sölden	Bürgle + Hochwald + Buchwald + Schauinsland

Durch den Vergleich der genutzten Quellwassermenge und dem von den Gemeinden aus den Hochbehältern entnommenen Trinkwassermenge, lässt sich der Anteil des eigenen Quellwassers ermitteln.

Der Anteil an eigenem Quellwasser bezogen auf die Entnahmemengen an den Hochbehältern, d.h. inkl. den Verlustmengen, lag in den Jahren 2018 und 2019 bei den Gemeinden zwischen minimalen 0,7 % in Au und Merzhausen bis zu 97,5 % in Sölden.

Insgesamt deckt der Fremdwasserbezug im ZWV Hexental einen Anteil von ca. 83-85% des Wasserverbrauchs ab, während der Bezug von Horben bei ca. 1-2 % liegt. Der Eigenwasseranteil lag in den letzten Jahren bei ca. 13,5 – 15,2 % von dem an den Hochbehälter bereitgestellten Trinkwasservolumen.

Würden die Wasserverlustrate im anzustrebenden Bereich von 10 % liegen, so könnte sich der Anteil an Eigenwasser im Bereich von 1,9 % in Au und in Sölden auf bis zu über 100% steigern.



Zusätzlich wurde auch das Wasserdargebot gegenüber dem mittlerem Tages- bzw. Jahresbedarf bewertet um zu verdeutlichen, wie sich die Versorgung im Normalfall darstellt und mit welchem Puffer an Wasserdargebot bei der Mehrzahl an Tage im Jahr gerechnet werden kann.

Die Tabelle 4-4 verdeutlicht die Abhängigkeit des ZWV Hexental vom Fremdwasserbezug. Die genutzten Eigenwasserressourcen können nur knapp 10% des mittleren Wasserbedarfs abdecken und es wird bereits an mittleren Verbrauchstagen ein Defizit von rd. 1.390 m³ vorliegen. Durch einen Bezug von Horben vergrößert sich das Defizit entsprechend.

Während mit dem maximalen Fremdwasserbezug von täglich 2.400 m³ an mittleren Verbrauchstagen ein Puffer von über 1.000 m³ möglich ist. Ist an einem Spitzentagesverbrauch auch mit Fremdwasserbezug ein Defizit zu befürchten. Das Defizit von rd. 660 m³ ist für das gesamte Versorgungsgebiet gerechnet und es kann sich lokal mehr oder weniger stark ausprägen. Entsprechend wichtig ist für den ZWV Hexental die Verbesserung und der Ausbau des Verteilungssystem um an Spitzenverbrauchstagen, lokale Engpässe zu vermeiden.

Eine vollständige Abdeckung des prognostizierten Wasserbedarfs der Gemeinde Horben wäre an einem Spitzenlastfall nicht mehr ohne negative Auswirkungen im ZWV Hexental möglich. In diesem Falle liegt das Defizit bei über 1.100 m³, was bereits ein Anteil von 30 % des vorhandenen Speichervolumen bedeutet.

Tabelle 4-4: zukünftige Wasserbilanz

		Wasser- bedarf	Wasserdargebot			Wasserbilanz	
			Quellen Eigenwasser Medianwert 30% reduziert	Fremd- wasser max. 100 m ³ /h	Gesamt	ohne Fremd- wasser	mit Fremd- wasser
ZWV Hexental	Q _{dm} [m ³ /d]	1.589	178	2.400	2.578	- 1.411	989,3
	Q _{dmax} [m ³ /d]	3.273	178	2.400	2.578	- 3.095	- 695
	Q _a [m ³ /a]	579.818	63.364	876.000	939.364	- 516.454	359.546
ZWV Hexental + Horben	Q _{dm} [m ³ /d]	1.813	178	2.400	2.578	- 1.635	765,0
	Q _{dmax} [m ³ /d]	3.750	178	2.400	2.578	- 3.572	- 1.172
	Q _a [m ³ /a]	661.667	63.364	876.000	939.364	- 598.303	277.697

Die anhand der bisherigen Aufzeichnungen nutzbare Quellschüttung wurde mit einem Prozentsatz von 30 % vom Medianwert reduziert, um den Einfluss des Klimawandels zu berücksichtigen. Sollten die Quellen komplett ausfallen, so würde die aktuelle Bezugsquote von 100 m³/h Fremdwasser den mittleren Tagesbedarf abdecken. Für den zukünftig anzunehmenden Spitzentagesbedarf muss der ZWV Hexental zusätzliches Wasserdargebot generieren. Neben der Fassung von neuen eigenen Wasserressourcen, ist auch die Erhöhung der Fremdwasserbezugsquote auf ca. 150 m³/h anzuraten, um im Bedarfsfall auch die Gemeinde Horben mitversorgen zu können.

Der Anteil des Quellwassers über einen Tag gesehen, kann bei einer angenommenen Maximalschüttung am prognostizierten mittleren Tagesbedarf je Gemeinde zwischen 4 % und über 400 % liegen. Die Maximalschüttung wurde aus dem Maximalwert der Zählerdaten von 2016-2019, um 30 % reduziert, ermittelt.



gebühr. Ergeben sich zum Beispiel allein aufgrund der Topographie mit großen Höhenunterschieden in einem Versorgungsgebiet eine Vielzahl von Druckzonen, so sind folglich mehrere Förderstufen zu betreiben und die resultierenden laufenden Betriebskosten fallen deutlich höher aus, als bei Gemeinden mit weniger Druckzonen. Wird zudem in den einzelnen Druckzonen wenig Trinkwasser verkauft, da nur wenige Haushalte angeschlossen sind, so schlagen sich die Fixkosten für den Bau, sowie der Unterhaltung und dem Betrieb der Wasserversorgung deutlich auf die verbrauchsabhängige Wassergebühr bzw. der Grundgebühr nieder. So liegen in einigen Gemeinden im Schwarzwald die verbrauchsabhängigen Wasser- und Abwassergebühren bei 5 -6 €/m³ und die monatlichen Grundgebühren bei 5-10 €.

8.8 Verbundkonstellationen

Das Versorgungsgebiet des ZWV Hexental ist umgeben von der Gemarkung Freiburg, Horben, Bollschweil und Ebringen. Es bestehen schon zu den Wasserversorgern bnNETZE in Freiburg als auch der Gemeinde Horben und dem Ortsteil St. Ullrich von Bollschweil Verbindungen und vertragliche Regelungen bei der gegenseitigen Unterstützung in der Wasserversorgung. Folgend werden die bestehenden und möglichen Erweiterungen von Zusammenschlüssen beschrieben.

8.8.1 Freiburg – bnNETZE

Die Gemeinde Merzhausen und Au haben mit der bnNETZE AG & Co. KG seit 2009 einen Liefervertrag von Trinkwasser abgeschlossen. Die Übergabestelle ist am Leitungsausgang des HB Schönberg-Freiburg bnNETZE und mit einer maximale Abnahmemenge von 100 m³/h definiert. Eine Mindest- bzw. eine maximale Jahresabnahmemenge ist nicht vertraglich geregelt. Im Schacht Schlangenweg ist seitens des ZWV Hexental eine zusätzliche Messeinrichtung vorhanden. Der Bezugspreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem mengenbezogenen Arbeitspreis zusammen.

Der jährliche Wasserbezug von der bnNETZE lag in den letzten Jahren (2013-2018) im Mittel bei rd. 488.000 m³ und lag 2016 mit rd. 562.000 m³ bisher am höchsten. Mit einer theoretischen möglichen Abnahmemenge von maximal 876.000 m³/a (100 m³/h*24h*365d/a) kann der ZWV Hexental von einem zusätzlichen Dargebot von rd. 224.000 m³ jährlich ausgehen. Seitens der bnNETZE wird eine Erhöhung des Bezugs als realisierbar eingestuft. Der HB Schönberg-Freiburg der bnNETZE umfasst ein Speichervolumen von rd. 20.000 m³ und kann über das WW Hausen und dem WW Ebnet gefüllt werden. Eventuell wäre die Förderstufe im HB Schönberg-St. Georgen größer zu dimensionieren.

8.8.2 Horben

Die ca. 1.200 Einwohner zählende Gemeinde Horben liegt östlich des ZWV Hexental. Für die Trinkwasserversorgung steht Horben gemeindeeigenes Quellwasser aus den Quellgebieten Glaserloch und Mainackerloch zur Verfügung. Die Trinkwasserinfrastruktur umfasst neben den Quellfassungen, 2 Hochbehältern. Die Aufbereitung des Quellwassers erfolgt mittels Ultra-Filtration und Jura-Kalkfilter sowie der Desinfektion mit UV-Licht.

Es besteht eine Kooperation zwischen der Gemeinde Horben und dem ZWV Hexental. Über eine 2,2 km lange Verbindungsleitung DN 80 wird das Überschusswasser vom HB Luisenhöhe in Horben an den HB Schloßberg Au abgeleitet. Ebenfalls kann vom HB Schloßberg Au Trinkwasser über Unterwasserpumpen in den HB Luisenhöhe gefördert werden.

Im Zeitraum von 2013 bis 2018 hat der ZWV Hexental im Mittel jährlich rd. 14.240 m³ von Horben bezogen. Die Förderung von Trinkwasser nach Horben schwankte in diesem Zeitraum zwischen 422 m³ im Jahr 2013 und 13.516 m³ im Jahr 2018. Ab dem Jahr 2018 liegt die Abgabe an Horben höher als die Bezugsmenge vom ZWV Hexental.

Für die Gemeinde Horben wurde ein zukünftiger Wasserbedarf von ca. 81.900 m³ jährlich und einen Tagesspitzenbedarf von rd. 477 m³ prognostiziert. Sollte sich die Schüttung der Horbener Quellen

extrem verringern oder gar trockenfallen, so ist Horben auf Fremdwasserbezug angewiesen. Die Gemeinde Horben ist aktuell auch im Gespräch mit der Gemeinde Bollschweil bzgl. einer Verbindungsleitung zur Abgabe, wodurch sich der Wasserbedarf in Horben weiter erhöhen kann. Dennoch wird für die weitere Betrachtung ein alleiniger Bezug vom ZWV Hexental für die Gemeinde Horben herangezogen.

Die vorhandenen Unterwasserpumpen im HB Schlossberg Au sind auf eine Fördermenge von 10,8 m³/h bzw. 3 l/s ausgelegt. Bei einer Pumpenbetriebszeit von 24 h ergeben sich rd. 260 m³ am Tag, dies deckt den prognostizierten mittleren Tagesbedarf von ca. 224 m³ ab. Jedoch wird der Spitzentagesbedarf von ca. 477 m³ erst nach einer Pumpenbetriebszeit von 44 h erreicht. Um den Spitzentagesbedarf von Horben über den HB Schlossberg Au bzw. dem ZWV Hexental an einem Tag abzudecken sind die Pumpen auf eine Förderleistung von mind. 6 l/s zu erhöhen. Grundsätzlich ist jedoch anzuraten einen zeitlichen Puffer einzuplanen und die Pumpenbetriebszeit auf max. 18 h und somit auf 7 l/s auszulegen. Auf einer DN 80 – Leitung ergibt sich durch die Steigerung der Durchflussmenge von 3 l/s auf 7 l/s ein zusätzlicher Druckverlust von ca. 4,2 bar pro km, wodurch die Förderhöhe der Pumpen ebenfalls stark erhöht werden muss und sich der Betrieb insgesamt unwirtschaftlich darstellen wird, da sich zu viel Druckverlust auf der Leitung ergeben wird. Eine exakte Angabe bzgl. der maximalen Förderleistung ist nur mittels weiterer Untersuchungen bzw. der hydraulischen Berechnung unterschiedlicher Konstellationen zwischen Betriebszeit und Pumpenkenndaten möglich. Neben der Begrenzung einer Erhöhung der Fördermenge durch die Druckleitungseigenschaften ergibt sich auch die Begrenzung aufgrund der vorliegenden Trinkwassermenge im HB Schlossberg Au.

Im HB Schlossberg Au können 450 m³ Trinkwasser gespeichert werden. Grundsätzlich wird vom HB Schlossberg Au der HB Becherwald mit 5 l/s und das Ortsnetz Au versorgt. Der Zulauf in den HB Schlossberg Au vom HB Schönberg Au liegt zwischen minimal 4 l/s und 8,5 l/s. Die Entnahme aus dem HB Schlossberg Au lag im Zeitraum (1.09.2016-31.10.2019) bei einem Mittelwert von 94 m³/d und als Spitzenwert bei 245 m³/d. Weitere 100 m³ sind für die Löschwasserreserve eingeplant, somit ergibt sich theoretisch ein vorhandenes Speichervolumen von rd. 100 m³, für das nach Horben zufördernde Trinkwasser. Das Volumen von 100 m³ lässt eine Förderzeit von 9 Stunden zu. Sofern die Trinkwasserversorgung im Ortsnetz Au und Merzhausen über die anderen Hochbehälter sichergestellt ist und der HB Schlossberg Au einen Zulaufmenge von 4 l/s verzeichnet, kann auch eine Förderung mit 3 l/s im Dauerbetrieb geleistet werden.

Sollte der Zulauf in den HB Schlossberg Au unterbrochen sein, so reicht das Speichervolumen von 350 m³ (Löschwassermenge abgezogen) für die Versorgung vom gesamten Ortsnetz Au mit einem Stundenspitzenbedarf mit ca. 15,5 l/s, HB Becherwald (5 l/s) und Horben (3 l/s) für nur 4 Stunden aus.

Um die Versorgung von Horben zu gewährleisten ist es unbedingt notwendig, dass die anderen Hochbehälter den HB Schlossberg Au entlasten und die Versorgungssicherheit in den Ortsnetzen Au und Merzhausen abdecken. Hierzu wurde bereits die Pumpe im Schacht am Tennisplatz installiert, um die Zulaufmenge in den HB Schlossberg zu sichern, insbesondere im Fall der gleichzeitigen Befüllung des HB Becherwald. Des Weiteren sind folgende Optimierungsmaßnahmen zu nennen, welche sich ebenfalls positiv auf die Funktionsfähigkeit des Wasserversorgungssystems vom ZWV Hexental bei Spitzenentnahmen auswirken.

- Optimierung Verbandsleitung HB Schönberg Au – HB Schlossberg Au
- Anbindung an Günterstal bzw. bnNetze im Bereich Lorettoberg
- Verbindungsleitung HB Becherwald – HB Schlossberg in Druckleitung umfunktionieren

Standort Karlsruhe

Technologiezentrum Wasser – Karlsruher Straße 84 – 76139 Karlsruhe

Gemeinde Horben
Herrn Bürgermeister Dr. Bröcker
Dorfstraße 2
79289 Horben

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen/Nachricht vom STK/St/PM/ang21075

Abteilung Wasserversorgung

Bearbeiter Dr. Stefan Stauder

Durchwahl +49 (0)721 9678-122

Fax +49 (0)721 9678-109

E-Mail stefan.stauder@tzw.de

02.11.2021

Angebot Prüfung und Bewertung von Varianten der zukünftigen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Horben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bröcker,

die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Horben wird sowohl von eigenen Quellen als auch von Trinkwasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental als Fremdbezug sichergestellt. Durch den Neubau des Gesundheitsressort Freiburg und den Rückgang der sommerlichen Quellschüttungen in den letzten Jahren, wurden von der Gemeinde Horben bereits verschiedenen Varianten erörtert, wie die zukünftige Trinkwasserversorgung aufgestellt sein könnte. Um diese Varianten aus fachlicher Sicht zu prüfen und zu bewerten, unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Pos. 1 Bestandsaufnahme

Ermittlung und Dokumentation der Trinkwasserversorgungssituation der Gemeinde Horben in Hinblick auf:

- Wassermengen (Quellschüttungen, aktueller und zukünftiger Bedarf, Fremdwasserbezug)
- Rohwassersituation (phys.-chem. Beschaffenheit und anthropogene Belastungen)
- Aufbereitungs- und Fördertechnik
- Speichieranlagen
- Abfrage des baulichen Zustandes der Anlagen
- Abfrage des durchschnittlichen Alters des Verteilungsnetzes sowie der prozentualen Erneuerungsraten der letzten 10 Jahre
- Trinkwasserbeschaffenheit (TrinkwV, Mischbarkeit)
- Notversorgung

Diese Leistungen beinhalten

- die Durchsicht und Auswertung von zur Verfügung gestellten Analysendaten
- die Vor-Ort-Begehung der Gewinnungs- und Speicheranlagen

€ 7.500,00

Pos. 2 Darstellung und Bewertung verschiedener Versorgungskonzepte

Die von der Gemeinde betrachteten Versorgungsvarianten werden dargestellt und hinsichtlich Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie der Trinkwasserbeschaffenheit bewertet. Gegebenenfalls werden weitere Varianten ausgearbeitet und bewertet.

Bei der Versorgung mit unterschiedlichen Trinkwässern werden auch korrosions-chemische Aspekte bezüglich der Mischbarkeit der Wässer betrachtet.

Als Ergebnis der Variantenstudie werden Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abgeleitet.

€ 12.000,00

Pos. 3 Projektpräsentationen / Teilnahme an Sitzungen von Gremien

Teilnahme an Projektbesprechungen mit Ergebnispräsentation bzw. an Sitzungen von Gremien einschließlich Vorbereitung bzw. Ausarbeitung einer Besprechungsniederschrift und Reisekosten

pro Termin

€ 950,00

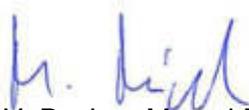
Bei einer Online-Präsentation veranschlagen wir pro Termin

€ 500,00

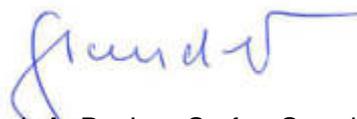
Der Preis versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

An dieses Angebot halten wir uns drei Monate gebunden. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unserer Homepage eingesehen werden können (<https://tzw.de/agb>).

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Dr.-Ing. Marcel Riegel
Sachgebietsleiter
Struktur- und Technologiekonzepte



i. A. Dr.-Ing. Stefan Stauder
Sachgebiet
Struktur- und Technologiekonzepte

Bürgermeisteramt Horben
Dorfstraße 2, 79289 Horben

Tel. 0761-211698-0
Fax 0761-211698-32
gemeinde@horben.de
www.horben.de

Bearbeiter/in Herr Dr. Bröcker
Durchwahl -41
Ihre Zeichen
Ihr Schreiben vom 30.04.2021
Aktenzeichen 815.921
Steuer-Nr.: 07001/25008
Gläubiger – ID: DE17HOB0000064566

Datum 19.05.2021

Bürgermeisteramt | Dorfstraße 2 | 79289 Horben

Zweckverband
Wasserversorgung Hexental
Herrn Verbandsvorsitzender Markus Rees
Rathaus
79249 Merzhausen

Kostenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Rees,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.04.2021 bezüglich der Kostenbeteiligung an der Infrastruktur des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental.

Ihrem Schreiben nach soll der Gemeinde Horben ab dem 1. Januar 2022 eine jährliche Infrastrukturkostenbeteiligung in Höhe von 17.949,58 Euro netto in Rechnung gestellt werden, wobei die Kostenbeteiligung alle drei Jahre neu kalkuliert werden soll. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinde Horben in der Zukunft einen steigenden Trinkwasserbedarf haben werde und dies ein Ausbau des Versorgungsnetzes erforderlich mache.

Ich bitte um Verständnis, dass die damit verbundene hohe finanzielle Forderung mit einer gründlichen Prüfung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verbunden sein wird.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 GKZ ist der Finanzbedarf eines Zweckverbands grundsätzlich aus den Erträgen und Einzahlungen zu decken. Soweit diese nicht ausreichen, ist eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Unstreitig ist die Gemeinde Horben nicht Mitglied des ZVW Hexental. Dass die Gemeinde Horben gegenüber den Mitgliedsgemeinden des ZVW Hexental nicht besser gestellt werden darf, erschließt sich mir daher rechtlich nicht. Eine Gleichbehandlungspflicht könnte höchstens gegenüber den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands bestehen.

Zwischen der Gemeinde Horben und dem ZVW Hexental existiert eine bestehende Vereinbarung bezüglich gegenseitiger Wasserlieferungen, die per Vertrag vom 01. Juli 2013 über den gegenseitigen Wasserpreis sowie der Unterhaltung der Pumpen im HB Schlossberg Au aktualisiert wurde.

Sofern beabsichtigt ist, als rechtliche Grundlage für die Kostenbeteiligung die Vertragsklausel Nr. 4 „Unterhaltung der Pumpen bzw. Verbindungsleitungen“ des oben genannten Vertrags heranzuziehen, ist darauf hinzuweisen,

Sprechzeiten
Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr
Mi 14 – 18 Uhr, Fr 8-12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01
IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44
BIC FRSPDE66

dass diese Vertragsklausel lediglich die Unterhaltung regelt. Vorliegend wird aber vielmehr eine Kostenbeteiligung für einen Ausbau des Versorgungsnetzes (§. 2) geltend gemacht, sodass bereits die rechtliche Grundlage für die Heranziehung einer solch umfangreichen Zahlung fehlt. Eine Kostenbeteiligung in der genannten Größenordnung kann jedoch seitens der Gemeinde Horben nur auf einer sicheren Rechtsgrundlage erfolgen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung von 17.949,58 Euro kann hier bisher nicht gänzlich nachvollzogen werden. Die beigelegte Berechnung der Infrastrukturkostenbeteiligung beseitigen die Zweifel nicht. Die Darstellung der Berechnung lässt den Eindruck entstehen, dass die Gemeinde Horben Mitglied im ZVW Hexental sei und die Kosten doch durch eine Umlegung unter den „Mitgliedern“ erfolge.

Zur Lösung des Problems beitragen sollte eine grundsätzliche Besprechung der weiteren Struktur der Wasserversorgung im Hexental. Hierzu rege ich an, auch einen etwaigen Beitritt der Gemeinde Horben zum Zweckverband in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bröcker
Bürgermeister

Sprechzeiten
Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr
Mi 14 – 18 Uhr, Fr 8-12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01
IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44
BIC FRSPDE66

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		021.27; 022.31:3-03.00
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage		49/2021

Beratungsvorlage zu TOP 5

Etablierung eines BürgerInnenrats zum Thema „100 % Erneuerbare Energie in der Region Freiburg“ - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Klimawandel stellt Städte und Gemeinden als zentrale Akteure bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung vor große Herausforderungen. Um ihre in wichtigen Klimaschutzmaßnahmen auf Gemeindegemarkungen begrenzte Zuständigkeit gebietsübergreifend auszuweiten, gewinnt interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung.

Der Vorschlag, einen regionsumfassenden KlimabürgerInnenrat in Freiburg zu implementieren, wurde erstmals in der Fachgruppe Umwelt der Region Freiburg im November 2020 eingebracht. Als Auslöser für die Überlegungen wurden dabei die voranschreitende Klimakrise und die verstärkte Forderung von direkten Mitwirkungsmöglichkeiten angeführt. Was für die Region Freiburg noch als Pilotprojekt erscheinen mag, hat sich in Ländern wie Irland, Kanada, Belgien und Australien als international anerkanntes Demokratieinstrument zur Stärkung der repräsentativen Demokratie erwiesen und bewährt.

Nach mehreren Vorgesprächen halten viele Städte und Gemeinden aus der Region Freiburg die Implementierung eines zeitlich begrenzten Klimabürger_innenrates zur Bearbeitung des Themas „100 % Erneuerbare Energien Region Freiburg“ für sehr begrüßenswert.

1. Konzept

Ziel ist, zu dem festgelegten Thema gemeindeübergreifende Lösungsansätze in Form von Empfehlungen auszuarbeiten, die dann den jeweiligen Gemeinderäten als wichtige Informations- und Handlungsgrundlage für die weiteren klimapolitischen Entscheidungen dienen sollen.

Der Bürger_innenrat selbst setzt sich aus zufällig gelosten und danach repräsentativ ausgewählten Personen zusammen, die nach einem gemeinsamen, mehrere Tage umfassenden Konsultationsprozess durch eine professionelle fachliche Begleitung und Moderation dazu befähigt werden, Handlungsempfehlungen zu einem bestimmten

Thema zu erarbeiten und zu gewichten bzw. zu priorisieren (z. B. Maßnahme X Zustimmung von 78 % der Teilnehmer, Maßnahme Y Zustimmung von 54 % der Teilnehmer usw.). Die dadurch entstandenen Handlungsempfehlungen sollen dann den politischen Gremien (hier: Gemeinderäte der beteiligten Städte und Gemeinden) als Informationsgrundlage und Diskussionsbasis für eine mögliche Umsetzung der eingebrachten Empfehlungen dienen.

Der Klimabürger_innenrat Region Freiburg soll die Gesamtanzahl von ca. 100 Personen nicht übersteigen und zunächst an drei Samstagsterminen, mit Ausweitungsoption auf sechs Samstagstermine, zu einem klar abgegrenzten Thema tagen.

Um eine angemessene Repräsentation von Stadt und Umland sowie von kleinen wie großen Städten und Gemeinden sicherzustellen und regional eine möglichst breite Bevölkerungsschicht miteinzubeziehen, wird eine Verteilung der in den Bürger_innenrat zu berufenden Einwohner_innen zu 1/3 aus dem Stadtgebiet (ca. 33 Personen) und zu 2/3 aus den Umlandgemeinden (ca. 67 Personen) festgesetzt.

Einwohnergruppe	Gemeinde (Einwohner)	Teilnehmer
1.000 - 5.000	Bollschweil (2312)	3
1.000 - 5.000	Buchenbach (3128)	3
1.000 - 5.000	Heuweiler (1121)	3
1.000 - 5.000	Horben (1181)	3
1.000 - 5.000	Oberried (2868)	3
1.000 - 5.000	Stegen (4539)	3
1.000 - 5.000	Wittnau (1504)	3
5.000 - 10.000	Kirchzarten (9880)	4
5.000 - 10.000	Merzhausen (5325)	4
5.000 - 10.000	Schallstadt (6414)	4
10.000 - 15.000	Beispiel	5
10.000 - 15.000	Gundelfingen (11.825)	5
10.000 - 15.000	Titisee-Neustadt (12.216)	5
15.000 - 20.000	Beispiel	6
20.000 - 25.000	Beispiel	7
25.000 - 30.000	Beispiel	8
Summe		69

Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium soll aus sechs Mitgliedern bestehen und wird im Vorfeld von den Mitgliedsgemeinden ausgewählt. Dabei entsendet die Stadt Freiburg zwei Gemeinderäte und die Umlandgemeinden bestimmen in einem geeigneten Verfahren vier Bürgermeister. Zentrale Aufgabe des Aufsichtsgremiums ist die Verfahrenskontrolle und Auseinandersetzung mit möglicherweise auftretenden Verfahrensfehlern.

Beirat

Der Beirat soll aus fünf bis zehn Personen aus der Wissenschaft und anderen geeigneten Gruppen der Zivilbevölkerung bestehen. Die jeweiligen Gemeinderäte sind vorschlagsberechtigt und können vor Beginn des Verfahrens konkrete, dem festgelegten Themengebiet „100 % Erneuerbare Energien Region Freiburg“ angehörende Themen in den Beirat einbringen. Die finale Themenauswahl obliegt dem Beirat.

3. Finanzierung

Für die Verfahrensbegleitung, Durchführung und Erstellung eines Abschlussberichtes durch einen geeigneten Dienstleister wird eine Kostenobergrenze festgesetzt. Die kommunale Kostenbeteiligung beträgt hierbei insgesamt 100.000 Euro. Sollten im Rahmen der Angebotsanfrage Angebote unterhalb der Kostenobergrenze eingehen, führt dies zu einer anteiligen Kostenreduzierung für die beteiligten Gemeinden. Die Gesamtkosten werden zunächst für drei Samstagstermine kalkuliert.

Der Dienstleister kann in eigener Regie Sponsorengelder generieren und diese in die Angebotshöhe miteinfließen lassen. Potenzielle Sponsoren erhalten dann die Möglichkeit, durch ihren zusätzlichen Beitrag die Tagungshäufigkeit auf sechs Samstage zu erhöhen und somit direkt zur Erhöhung der Prozessqualität und des Mehrwertes für den Klimaschutz beizutragen.

Die Kostenbeteiligung erfolgt entsprechend der Einwohneranzahl (vgl. Tabelle, Ziffer 2.1) und liegt somit je nach Gemeindegröße ungefähr bei ca. 1.000 Euro pro Teilnehmer. Die Kostenbeteiligung für die Gemeinde Horben liegt bei ca. 3.000 Euro, die in die Haushaltsplanung 2022 mitaufzunehmen sind.

4. Ausblick

Der Prozess soll mit Beginn des Jahres 2022 anlaufen und im Verlauf des Jahres erfolgreich abgeschlossen werden. Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation sollen im Rahmen einer beschränkten Vergabe nach Zustimmung der beteiligten Städte und Gemeinden bis Ende 2021 an einen Dienstleister vergeben werden, der bereits über Erfahrungen in der Durchführung von Bürger_innenräten verfügt und einen hohen Wert auf ein demokratisch-orientiertes und qualitativ hochwertiges Verfahren legt.

Insgesamt gewährleistet das Instrument eines Bürger_innenrats eine repräsentative und fachlich begleitete Beteiligung der Bevölkerung innerhalb der bewährten kommunalpolitischen Entscheidungsstrukturen. Die Gemeinderäte als kommunalpolitisches Hauptorgan erhalten auch Informationen über die Intensität aufgrund der Gewichtung der Empfehlungen, was gewöhnlich nicht der Fall ist. Ferner verläuft das Verfahren durch die externe Auftragsvergabe im Wesentlichen ohne die Inanspruchnahme von Ressourcen der Kommunalverwaltungen und ist entsprechend der einzubringenden Beträge im Hinblick auf das Ergebnis kostengünstig. Besonders ist der gemeinde- und

kreisübergreifende Ansatz, welcher die politischen Ziele der Region Freiburg abdeckt, die sie in ihrem Kooperationsvertrag definiert hat.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Implementierung eines regionalen Klimabürger_innenrates zum Thema „100 % Erneuerbare Energien in der Region Freiburg“ – vorbehaltlich gleichlautender Beschlussfassungen von mindestens zehn Umlandgemeinden einschließlich Stadt Freiburg – in 2022 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe eines Auftrages zur Verfahrensbegleitung durch einen hierfür geeigneten Dienstleister gemäß der aufgeführten Kostenverteilung zu.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		854.42
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage		50/2021

Beratungsvorlage zu TOP 6

Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung, Flst.Nr. 181 - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Eigentümer des Grundstückes Flst.Nr. 181 – Gemarkung Horben, Steinmühleweg (Hansmartihof) – hat einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) gestellt.

Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt 13,44 ha. Hiervon soll ein Flächenanteil von 8,24 ha durch Laubholzbestand aufgeforstet werden.

Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß § 29 LLG das Amt für Landwirtschaft (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald). Für die Durchführung der Maßnahme ist u.a. das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Die Maßnahme wurde seitens des Eigentümers bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Revierleiter Johannes Wiesler abgestimmt bzw. besprochen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt / versagt sein Einvernehmen.

Ferienwohnungen Hansmartihof

Josef Kury
Steinmühlweg 2
D - 79289 Horben

FeWo Hansmartihof • Josef Kury • Steinmühlweg 2 • 79289 Horben
Gemeindeverwaltung

Horben
Dorfstr. 1
79289 Horben



Tel.: +49 (0) 761-290375
E-Mail: info@hansmartihof.de
www.hansmartihof.de

Steuer-Nr.: 07240/93194

Bite um Beauftrag

Horben, den 04.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung für einen Teilschlag des Flurstück Nr. 151 auf der Gemarkung Horben (siehe beigegefügten Antrag).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Kury

Ferienwohnungen
Hansmartihof

Name, Vorname: Kury, Josef

Straße, Nr.: Steinmühleweg 2

PLZ: 79289

Ort: Horben

Telefon/Fax: 0761 2909359

Unternehmensnummer*											
0	8	3	1	5	0	5	6	0	0	5	5
Untere Landwirtschaftsbehörde											
*Soweit zugeteilt.											

An das
zuständige Landratsamt
Untere Landwirtschaftsbehörde

Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung

nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Grundstücksbeschreibung:

Gemeinde	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Unter-Nr.	Los-Nr.	Katasterfläche ha, Ar, m ²	Größe der Fläche, die zur Anpflanzung vor- gesehen ist ha, Ar, m ²
Horben	5415		181			13,44	8240m ²

Für die Anpflanzung sind folgende Baumarten vorgesehen:

Laubholz:
In Bachnähe Erle,
Im Trockenbereich: Spitzahorn, Kastanie
Im Traufbereich einige Kirschen

- In den beigegeführten Skizzen sind die zur Anpflanzung vorgesehenen Flächen rot umrandet.
- die zur Anpflanzung vorgesehene Fläche beträgt mehr als 2 ha und weniger als 20 ha: es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.
- die zur Anpflanzung vorgesehene Fläche beträgt mehr als 20 ha und weniger als 50 ha: es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.
- die zur Anpflanzung vorgesehene Fläche beträgt mehr als 50 ha: es bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Die seitherige Nutzungsart ist Dauergrünland, das bereits am 31.12.2014 als solches bestanden hat (sog. altes Dauergrünland), und in meinem landwirtschaftlichen Betrieb bin ich zur Einhaltung der dem Umwelt- und Klimaschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) verpflichtet. Das Formular „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland, das bereits am 31.12.2014 als solches bestanden hat“ ist auszufüllen.
- Die seitherige Nutzungsart ist Dauergrünland, das nach dem 31.12.2014 entstanden ist (sog. neues Dauergrünland), und in meinem landwirtschaftlichen Betrieb bin ich zur Einhaltung der dem Umwelt- und Klimaschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) verpflichtet. Das Formular „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist“ ist auszufüllen.

Die umzuwandelnde Fläche liegt nach meiner Kenntnis in einem

- FFH-Gebiet; die zur Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen
- Vogelschutz-Gebiet; die zur Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Biosphärengebiet
- Naturpark
- Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserschutzgebiet
- Flurneuordnungsgebiet
- Sonstigen Schutzgebiet _____
- Hiermit stelle ich den Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens auf den oben genannten geschützten Flächen.
- Hiermit stelle ich den Antrag auf ggf. darüber hinaus erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. für Wasserschutzgebiete oder für den Artenschutz).
- Hiermit stelle ich den Antrag auf Zustimmung der unteren Flurneuordnungsbehörde gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz zu der vorgesehenen Nutzungsänderung.

Erklärung

Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden darf.

Ich verpflichte mich, der unteren Landwirtschaftsbehörde umgehend nach der Durchführung der Anpflanzung den Pflanztermin mitzuteilen.

Erklärung zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise (Anlagen zum Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung) habe ich zur Kenntnis genommen.

Horben den 08.11.2021

Ort, Datum


Unterschrift Antragsteller

Anlagen:

Lageskizze (4-fach)

Antragsmehrfertigung (3-fach)

Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung (4-fach)
_____ (4-fach)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		09.11.2021
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage		51/2021

Beratungsvorlage zu TOP 7

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Luisenhöhestraße 1 a, F1St.Nr. 157/11

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Grundstück wurde vom Bestandsgrundstück F1St.Nr. 157/1 abgetrennt. Für diese Neubebauung wurde die Innenbereichsatzung „Langacker“ kürzlich erweitert (Rechtskraft: 24.09.2021), sodass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

II. Beschlussvorschlag

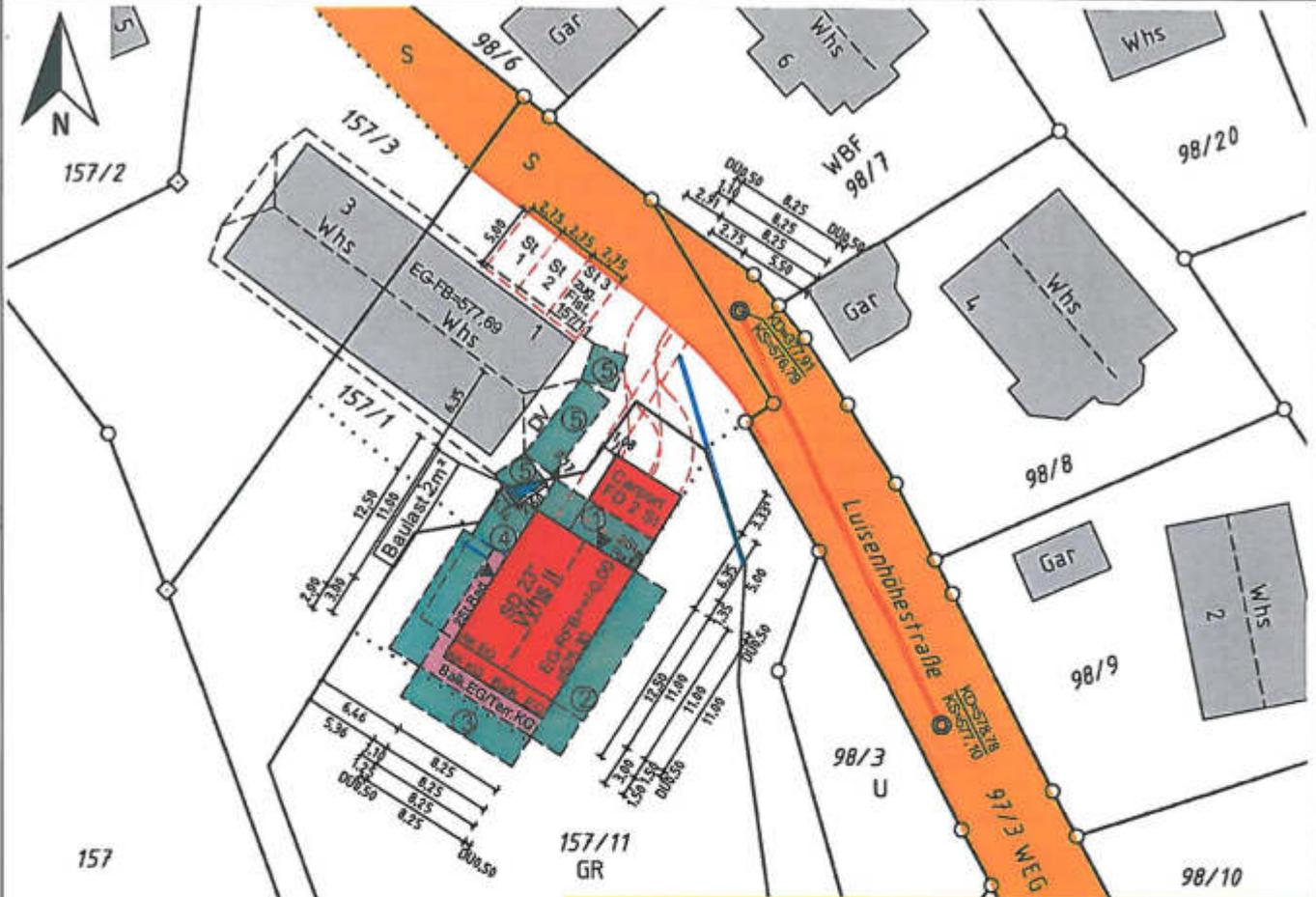
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 34 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Luisenhöhestraße 1 a, F1St.Nr. 157/11.



Abstandsflächen

Gemeinde: Horben

Gemarkung: Horben



Nachweis der Abstandsflächen / Grenzabstände

1	$(5,95 + 1/4 \times 1,75) \times 0,4$	= 2,56m	Grenzabstand > 5m
2	$(5,95 + 7,15) : 2 \times 0,4$	= 2,62m	Grenzabstand > 5m
3	Balk. 3,72m x 0,4 = 1,49 →	= 2,50m	Grenzabstand > 3m
4	$(5,95 + 8,585) : 2 \times 0,4$	= 2,91m	Grenzabstand = 2,91m
5	$WD((6,06 + 3,35) : 2 + 1/2 \times 18,4 : 22,1) + 0,96) \times 0,4$	= 2,43 → 2,50m	Grenzabstand = 1,16m → Baulast 2m ²



ASAL PFAFF
 INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK
 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug
 Höhe 0.NN Status 130

Maßstab 1:500
 5 m 10 m 15 m 20 m 25 m

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Au, den 04.10.2021

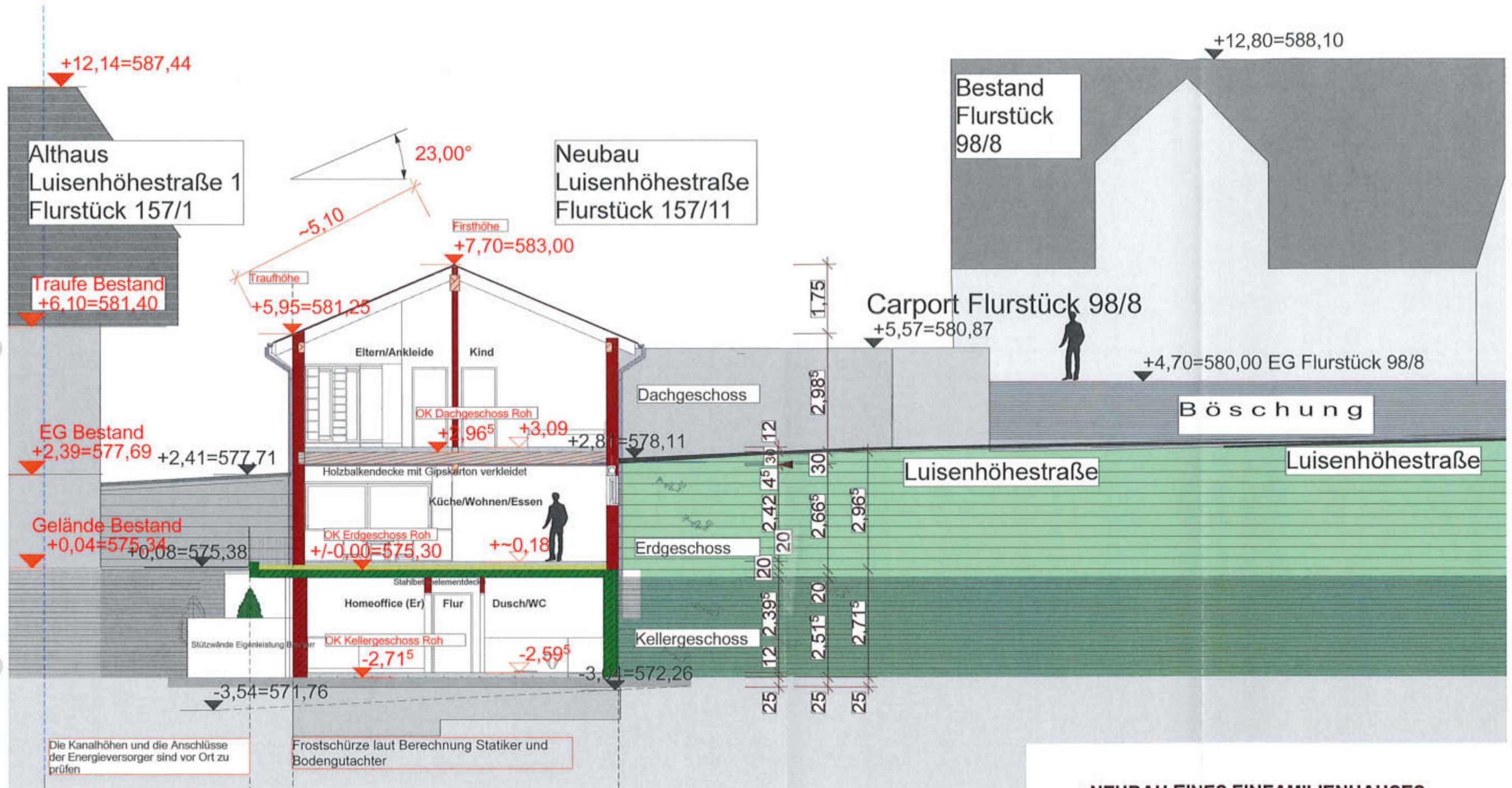
Christian Pfaff
 Dipl. Ing. (FH)
 - Vermessung -
 Sachverst. LBOVVO § 5(2)

Planverfasser: (§ 43 Abs. 3 LBO)

Dipl.- Ing. (FH) P. Winterhalter
 c/o Breisgau-Haus GmbH
 Ballrechter Str. 11
 79219 Staufen-Grünern

Bauherr:

Andreas Hamma, *Frau Silvia Hamma*
 Luisenhöhestr. 1
 79289 Horben



SCHNITT A-A M 1: 100

BAUHERR:

HERR + FRAU
ANDERAS HAMMA *FRAUSIKA HAMMA*
LUISENHÖHESTRASSE 1

79289 HORBEN

Andreas Hamma
BAUHERR

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. (FH) P. WINTERHALTER
c/o BREISGAU-HAUS GmbH
BALLRECHTER STRASSE 11

79219 STAUFEN-GRUNERN

TELEFON: 07633/908849-0

P. Winterhalter
PLANVERFASSER

NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES MIT EINLIEGWEGWOHNUNG UND MIT DOPPELCARPORT

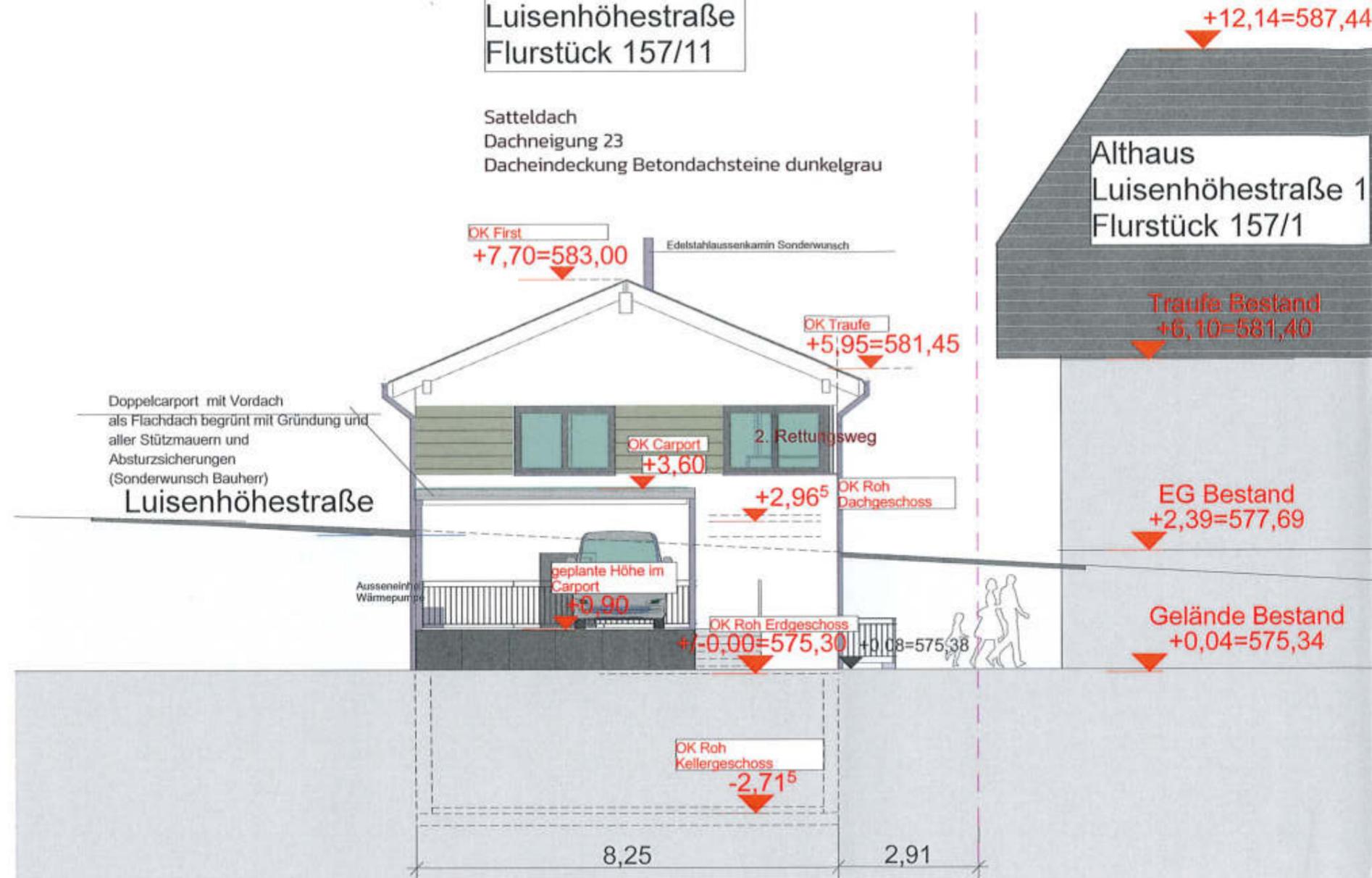
BAUORT:

79289 HORBEN
LUISENHÖHESTRASSE 1
FLURSTÜCK 157/11

BAD KROZINGEN, 04. Oktober 2021

Neubau
Luisenhöhestraße
Flurstück 157/11

Satteldach
Dachneigung 23
Dacheindeckung Betondachsteine dunkelgrau



ANSICHT VON NORDEN M 1: 100

NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES
MIT EINLIEGWEGWOHNUNG UND
MIT DOPPELCARPORT

BAUHERR:

HERR + FRAU
ANDERAS HAMMA FRAUZSKA HAMMA
LUISENHÖHESTRASSE 1

79289 HORBEN

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. (FH) P. WINTERHALTER
c/o BREISGAU-HAUS GmbH
BALLRECHTER STRASSE 11

79219 STAUFEN-GRUNERN

TELEFON: 07633/908849-0

BAUORT:

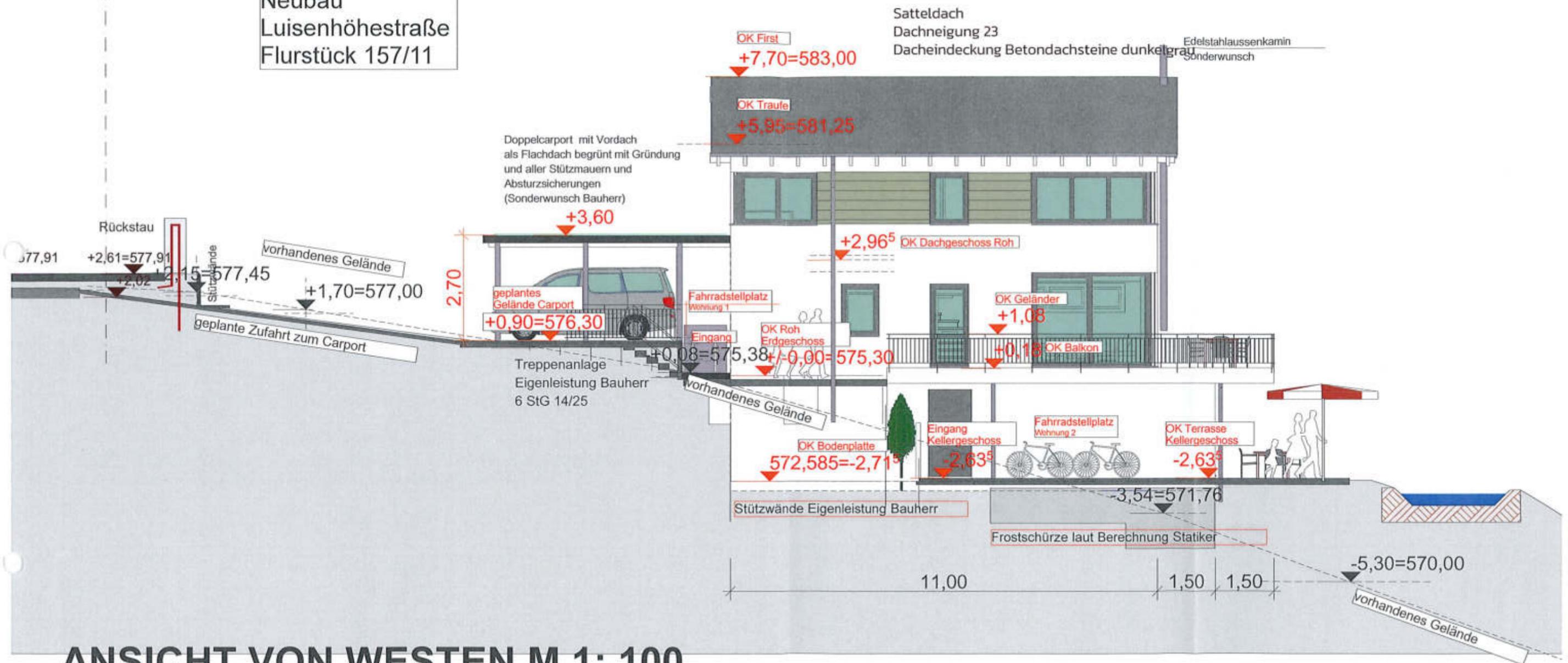
79289 HORBEN
LUISENHÖHESTRASSE 1
FLURSTÜCK 157/11

Andreas Hamma
BAUHERR

P. Winterhalter
PLANVERFASSER

BAD KROZINGEN, 04. Oktober 2021

Neubau
Luisenhöhestraße
Flurstück 157/11



ANSICHT VON WESTEN M 1: 100

NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES MIT EINLIEGWEGWOHNUNG UND MIT DOPPELCARPORT

BAUHERR:

HERR *+* FRAU
ANDERAS HAMMA *FRANZESKA HAMMA*
LUISENHÖHESTASSE 1

79289 HORBEN

BAUHERR

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. (FH) P. WINTERHALTER
c/o BREISGAU-HAUS GmbH
BALLRECHTER STRASSE 11

79219 STAUFEN-GRUNERN

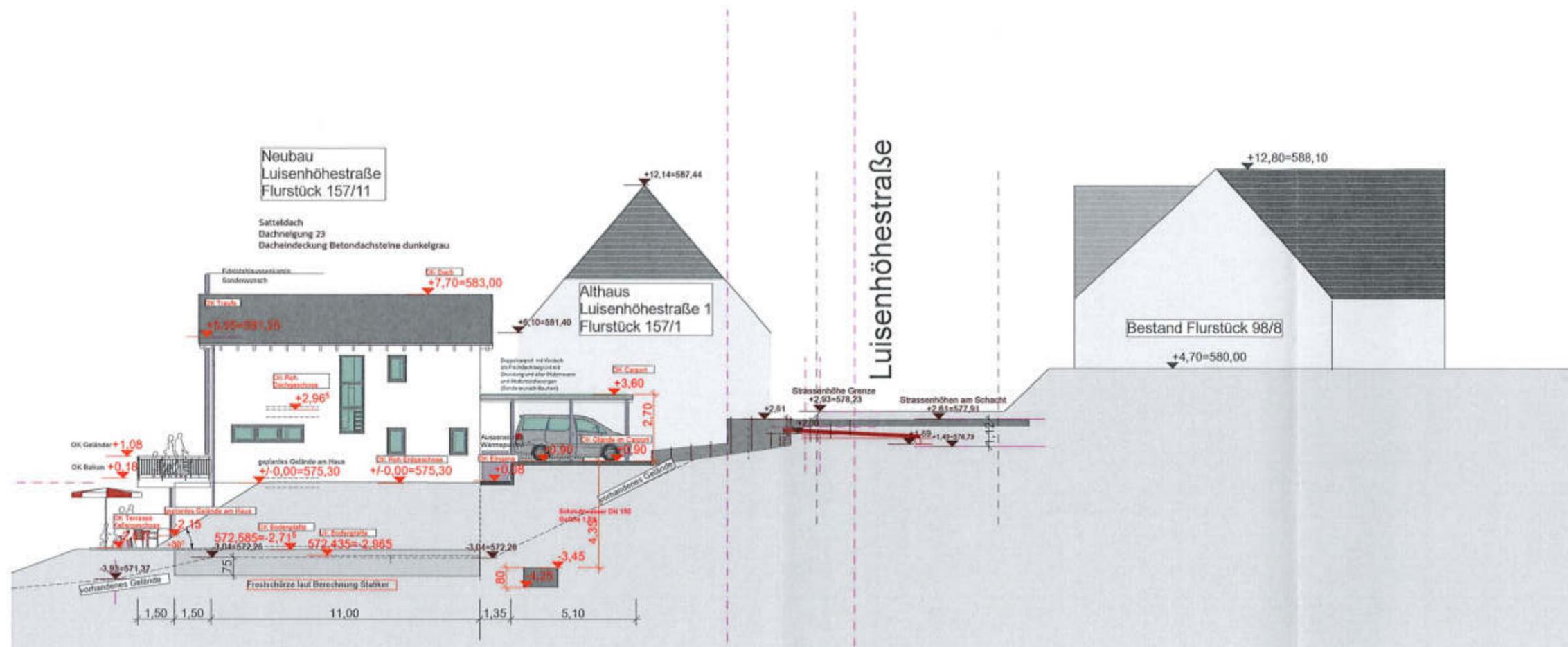
TELEFON 07633/908849-0

PLANVERFASSER

BAUORT:

79289 HORBEN
LUISENHÖHESTASSE 1
FLURSTÜCK 157/11

BAD KROZINGEN, 04. Oktober 2021



ANSICHT VON OSTEN M 1: 200

NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES MIT EINLIEGWEGUNG UND MIT DOPPELCARPORT

BAUHERR:

HERR **ANDERAS HAMMA** + FRAU **FRAU PRÁVĚSKÁ HAMMA**
LUISENHÖHESTRASSE 1

79289 HORBEN

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. (FH) P. WINTERHALTER
c/o BREISGAU-HAUS GmbH
BALLRECHTER STRASSE 11

79219 STAUFEN-GRÜNERN

TELEFON: 07633/908849-0

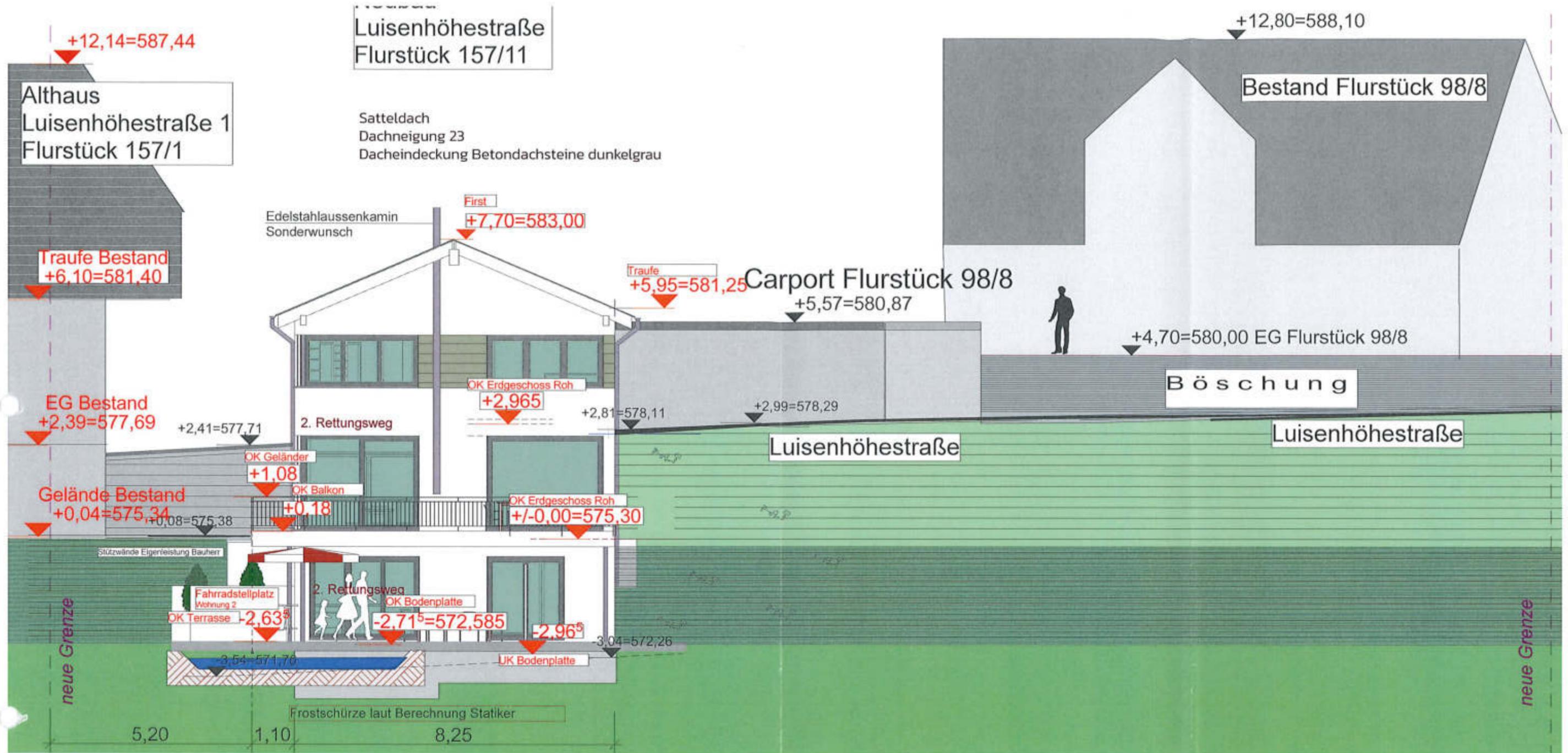
BAUORT:

79289 HORBEN
LUISENHÖHESTRASSE 1
FLURSTÜCK 157/11

BAUHERR

PLANVERFASSER

BAD KROZINGEN, 04. Oktober 2021



ANSICHT VON SÜDEN M 1: 100

**NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES
MIT EINLIEGWEGWOHNUNG UND
MIT DOPPELCARPORT**

BAUHERR:

HERR 4 FRAU
ANDERAS HAMMA FRAU PISKA HAMMA
LUISENHÖHESTRASSE 1

79289 HORBEN

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. (FH) P. WINTERHALTER
c/o BREISGAU-HAUS GmbH
BALLRECHTER STRASSE 11

79219 STAUFEN-GRUNERN

TELEFON: 07633/908849-0

BAUORT:

79289 HORBEN
LUISENHÖHESTRASSE 1
FLURSTÜCK 157/11

BAUHERR

PLANVERFASSER

BAD KROZINGEN, 04. Oktober 2021

BREISGAUHAUS
So bauen wir im Süden.

ASAL + PFAFF

Sachverständige LBOVVO § 5(2) B.-W.
 Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure B.-W.
 Schlossbergstraße 9D, D-78280 Au
 Tel. 0761-453 978 10 Fax 453 925 25
 info@asalpfaff.de



Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
 § 4 LBOVVO Baden - Württemberg

LAGEPLAN

Gemeinde: Horben

Gemarkung: Horben

**ASAL PFAFF**

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK
 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug

Höhe ü.NN Status 130

Maßstab 1:500



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Au. den 04.10.2021



Planverfasser: (§ 43 Abs. 3 LBO)

Dipl.- Ing. (FH) P.Winterhalter
 c/o Breisgau-Haus GmbH
 Ballrechter Str.11
 79219 Staufen-Grünern

Bauherr:

Andreas Hamma, *Frustka Hamma*
 Luisenhöhestr.1
 79289 Horben

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.52 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle, Boas Roth, Thomas
Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Es fehlen entschuldigt: Hans-Peter Amann (k. A), Orlando Berger (beruflich bedingt),
Alexander Rees (beruflich bedingt), Henning Volle (aus wichtigen Grund)

Gäste: Doris Ebner (VG Hexental)
Barbara Wunsch-Ramsperger (Staatliches Schulamt Freiburg)
Rainer Beha (Staatliches Schulamt Freiburg)
Gabriele Michel ("Initiative KlimaBürger*innenrat RegionFreiburg")
Beate Biederbick ("Initiative KlimaBürger*innenrat RegionFreiburg")

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 18

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 29.10.2021, vom Bauhof am 29.10.2021
ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 05.11.2021 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 7 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Roth und GRin Kurz von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 1: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Horben zum 1. Januar 2020
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner stellt dem Gremium die Eröffnungsbilanz 2020 anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Hierbei erläutert Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner die Eröffnungsbilanz, die einzelnen Bilanzpositionen sowie die Bilanzierungsregeln. Im Ergebnis weist die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von 5.577.260,19 Euro auf.

Im Anschluss stellt GRin Kurz den Antrag, den Tagespunkt zu vertagen.

Das Gremium lehnt mit

1 Ja-Stimme(n), 6 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

den Antrag ab.

Danach ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen: GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GRin Kurz, GR Wießler

Beschluss:

1. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2020 wird beschlossen.
2. Auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2. GemHVO) wird verzichtet. Dies gilt nicht für vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionskostenzuschüsse der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 2: Grundschule und Kindergarten Horben
- Sachstandsbericht des staatlichen Schulamts Freiburg -
- Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Büros
xs-Architekten, Staufeu mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen. Die zur Sitzung anwesenden Vertreter des staatlichen Schulamts Freiburg, Frau Schulrätin Wunsch-Ramsperger und Herr Schulrat Beha stellen dem Gremium die Ergebnisse der Analyse des BAD dar und erläutern, dass etwa Lärm-, Arbeits- und Brandschutz an vielen Stellen nicht in ausreichendem Maße gegeben sei. In ihrem Sachstandsbericht stellen Sie die zentralen Punkte vor, die zeitnah geändert werden müssen und bitten das Gremium, hier entsprechend zu handeln.

GR Buttenmüller merkt an, dass er es besser gefunden hätte, wenn man der Verwaltung eine Mängelliste gegeben hätte, aus der hervorgeht, welche Maßnahme unbedingt ausgeführt werden müssen.

Bürgermeister Dr. Bröcker verweist auf die anstehenden Workshops, bei denen erste Vorentwürfe besprochen werden können.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen: GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Kindle, GRin Kurz, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

Das Büro xs-Architekten wird gemäß dem Angebot in der Anlage 1 beauftragt, eine bauliche Grundlagenermittlung vorzunehmen sowie mit allen beteiligten Raumnutzern Workshops durchzuführen, um ein Sanierungskonzept zu erstellen.

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 3: Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Horben – Konzept des Gemeinderats
- Beratung und Beschlussfassung -

GR Kindle erklärt sich zu diesem Tagespunkt als befangen und nimmt bei den Zuhörern Platz.
Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

GR Buttenmüller beschreibt den nun gefundenen Kompromiss als eine gute Lösung und wünscht sich von den Eigentümern der Flst.-Nr. 7/3, 162 und 162/8, dass diese ihren neu geschaffenen Wohnraum zunächst an Horbener Mitbürger anbieten.

GRin Kurz möchte den Beschlussvorschlag Ziffer 3 konkretisieren und stellt einen Änderungsantrag.

Die Sitzung wird für ca. 5 min. unterbrochen, in der GRin Kurz den nachfolgenden Antrag schriftlich formuliert.

GRin Kurz stellt nachfolgenden Antrag zum Beschlussvorschlag Ziffer 3:

1. Der Gemeinderat beschließt die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langacker II“ im Bereich Flst.-Nr. 97. Der Beschluss vom 15.12.2020, Ziffer 1 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem weiteren internen Abstimmungsgespräch am 23.11.2021 um 18.30 Uhr (zur weiteren Klärung hinsichtlich der FNP-Änderung und der baulichen Zielsetzungen) mit dem Gemeinderat und dem Büro fsp eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Bebauungsplanung durchzuführen.

Das Gremium lehnt mit

1 Ja-Stimme(n), 5 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

den Antrag ab.

Nachfolgend werden einzeln folgende Beschlüsse gefasst.

Wortmeldungen: GR Buttenmüller, GRin Kurz, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass das Flurstück 7/3 einer Bebauung zugeführt werden soll und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Satzungsbeschlüsse vorzubereiten.

5 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

2. Der Gemeinderat beschließt, dass das Flurstück 162/8 sowie 162 (Teil – siehe Anlage 2) einer Bebauung zugeführt werden soll und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Satzungsbeschlüsse vorzubereiten.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



5 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

3. Der Gemeinderat beschließt die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langackern II“. Der Beschluss vom 15.12.2020, Ziffer 1, wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu koordinieren.)

5 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 4: Wasserversorgung - Beauftragung des Technikzentrums Wasser (TZW)
- Sachstandsbericht zum Vertrag mit dem Zweckverband
Wasserversorgung Hexental Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde
Horben – Konzept des Gemeinderats
- Beratung und Beschlussfassung --

GR Kindle kehrt wieder an den Ratstisch zurück.

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

GRin Kurz möchte nicht, dass nochmals etwas beauftragt wird, zu dem bereits Untersuchungsergebnisse vorliegen. Sie weist darauf hin, dass Strukturgutachten zu 50 % gefördert werden und bittet um Prüfung der Fördermöglichkeiten. Außerdem fragt sie nach möglichen Synergien mit dem „Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg“, der kommunenscharfe Handlungsempfehlungen verspricht.

Bürgermeister Dr. Bröcker erklärt, dass ein Strukturgutachten mit Strategievorschlägen erstellt werden soll. Ein Strukturgutachten liegt der Verwaltung bisher auch nicht vor.

Die Fördermöglichkeiten wird die Verwaltung abklären.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen: GR Buttenmüller, GRin Kurz, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW) gemäß Anlage 2 zu beauftragen

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



**TOP 5: Etablierung eines BürgerInnenrats zum Thema „100 % Erneuerbare Energie in der Region Freiburg“
- Beratung und Beschlussfassung**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Die zur Sitzung anwesenden Vertreter von der "Initiative KlimaBürger*innenrat Region Freiburg", Frau Michel und Frau Biederbick erläutern dem Gremium das Projekt. Sie führen aus, dass die Teilnehmer aus dem jeweiligen Einwohnermelderegister der Gemeinde ausgewählt werden. Insgesamt werden ca. 2.500 Haushalte mit einem Fragebogen angeschrieben. Aus den zurückgesendeten Fragebögen werden im Fall von der Gemeinde Horben 3 Bürger*innen ausgelost. Für die Gemeinde Horben kommen pro Teilnehmer Kosten in Höhe von 1.000,- € zu. Bisher nehmen 4 Gemeinden daran teil.

GRin Dr. Donauer stellt die Frage, ob es kostengünstiger werde, wenn mehr Gemeinden daran teilnehmen. Frau Michel erklärt, dass insgesamt nur 100 Teilnehmer an diesem Projekt teilnehmen und daher keine geringeren Kosten anfallen werden.

GR Roth regt an, bei der Stiftung Zukunftserbe nachzufragen, ob dieses Projekt bei der Stiftung als förderfähiges Projekt laufen lassen könnte.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen: GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Kindle, GRin Kurz, GR Roth

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Implementierung eines regionalen Klimabürger_innenrates zum Thema „100 % Erneuerbare Energien in der Region Freiburg“ – vorbehaltlich gleichlautender Beschlussfassungen von mindestens zehn Umlandgemeinden einschließlich Stadt Freiburg – in 2022 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe eines Auftrages zur Verfahrensbegleitung durch einen hierfür geeigneten Dienstleister gemäß der aufgeführten Kostenverteilung zu

5 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 6: Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung, Flst.Nr. 181
- Beratung und Beschlussfassung

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



**TOP 7: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und
Doppelgarage, Luisenhöhestraße 1a, F1St. Nr. 157/11
- Beratung und Beschlussfassung**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt – gemäß §§ 34 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Luisenhöhestraße 1 a, F1St.Nr. 157/11.

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 8: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass zurzeit im Bürgersaal eine Fotoausstellung stattfindet und spricht den Organisatoren vom Verein „Horben-Bleiben“ im Namen der Gemeinde seinen Dank aus.

Weiter informiert Bürgermeister Dr. Bröcker, dass der Zweckverband Breitband im Frühjahr 2022 mit den Baumaßnahmen zum Breitbandnetz beginnen wird.

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass im Bereich der Bushaltestelle Leimiweg in Rücksprache mit dem LRA zur Sicherung der Bushaltestelle 2 neue Verkehrsschilder aufgestellt wurden.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 9: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.10.2021

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass der Gemeinderat die notwendige Aufstockung des Stundenkontingents in der Kinderbetreuung beschlossen hat und entsprechende Mittel in den Haushaltsplan 2022 einstellt sowie den Stellenplan angepasst wird. Weiter hat der Gemeinderat eine Lohnerhöhung in der Schulbetreuung rückwirkend zum 01.06.2021 zugestimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.51 Uhr



TOP 10: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Buttenmüller berichtet, dass die Straße von Langackern nach Au vermehrt von großen LKWs befahren werde und es dadurch immer wieder zu Verkehrsproblemen in diesem Bereich komme. Er bittet darum hier Abhilfe, z.B. Versetzen des Verkehrsschilds in Au, Schild keine Wendemöglichkeit bzw. kurvenreiche Strecke aufzustellen, zu schaffen.

GR Buttenmüller spricht an, dass zurzeit zwei Horbener Pflegeplätze suchen und bittet um Prüfung, ob es für Horbener Bürger Belegungsrechte im Altenheim in Ehrenkirchen (Prälat Stiefvater Haus) gibt.

GRin Kurz fragt an, ob der Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung vom 14.09.2021 schon bekanntgegeben wurde. Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass am 14.09.2021 in nichtöffentlicher Sitzung besprochen wurde, ob es einer Meditation im Gemeinderat bedarf, der Gemeinderat hat es abgelehnt.

GRin Kurz fragt an bez. der Kurtaxe-Meldung in nicht-digitaler Form (Briefwechsel Frau Schulte – Gemeindeverwaltung)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 09. November 2021

Nr. 12/2021

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.51 Uhr



TOP 11: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

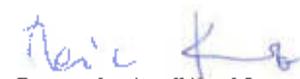
Ein Zuhörer fragt nach den Abschreibungen bei der Eröffnungsbilanz. Ebenfalls wird auf die Verkehrssituation am Weiherackerweg hingewiesen.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Roth


Gemeinderätin Kurz